Die Rechtslage der nichtrechtsfähigen Vereine im deutschen Recht verglichen mit ihrer Rechtslage in einigen ausländischen Rechten.

Abhandlung

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

vorgelegt von

Johanna Reuper

Druck von Franz Borgmeyer, Hildesheim. 1938.

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Kunkel und Dr. Kipp

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546406_0109

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 5

I. Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins 5

1. Im deutschen Recht : 5

a) beabsichtigte Rechtsstellung 5

b) tatsächliche Rechtsstellung 7

2. Rechtsstellung in einigen ausländischen Rechten 14

a) Schweiz 14

b) Frankreich 16

c) Italien 18

d) England 23

II. Entstehung des nichtrechtsfähigen Vereins 27

III. Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins 31

IV. Rechtspolitische Betrachtung 37

1. Verhältnis der Regelung des rechtsfähigen Vereins zu der des nichtrechtsfähigen 37

2. Beweggründe für die verschiedenartig getroffene Regelung der nichtrechtsfähigen Vereine und Grundzüge der einzelnen Regelungen 42

3. Erfolg der verschiedenen Rechtsstellungen, nachgewiesen an statistischen Aufstellungen 48

V. Richtlinien für eine zukünftige Regelung, sind nichtrechtsfähige Vereine zu fördern oder zu unterdrücken 53

Schrifttum 56

Einleitung.

Das bürgerliche Gesetzbuch handelt vom nichtrechtsfähigen Verein nur im § 54. Die sich daraus für ihn ergebende Regelung wurde gleich nach Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Lehre und Rechtsprechung weitgehend geändert und ergänzt.

Um für diese Entwicklung die Ursache zu finden, ist es notwendig, zunächst die vom Gesetzgeber für die nichtrechtsfähigen Vereine geschaffene Regelung darzustellen, dann festzustellen, inwieweit ihre jetzige Rechtsstellung Abweichungen davon aufweist und wie es dazu gekommen ist.

Die Darstellung der Rechtslage der nichtrechtsfähigen Vereine in einigen fremden Rechten soll dazu beitragen, ihre Entstehung und ihr Wesen näher zu erläutern.

Eine vergleichende Betrachtung ergibt dann vielleicht, wie der Gesetzgeber das Recht des nichtrechtsfähigen Vereins bei einer Neuregelung am besten gestalten würde, ob es zum Beispiel nur in einigen Punkten oder von Grund auf zu ändern ist.

I. Die Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Vereins.

1. Im deutschen Recht.

A. Vom Gesetzgeber beabsichtigte Rechtsstellung.

Gleich nach Fertigstellung der Regelung der rechtsfähigen Vereine kam der Gesetzgeber zu dem Ergebnis, daß, nachdem er sich für das Normativsystem bei den idealen, das Konzessionssystem bei den wirtschaftlichen Vereinen entschlossen hatte, trotzdem „zahlreiche korporativ angelegte und nach dem öffentlichen Vereinsrecht erlaubte Vereine als solche bestehen, ohne juristische Persönlichkeit zu besitzen.“ [1]) Darum glaubte er auch, sie nicht einfach übergehen zu können.[2]) Wenn die getroffene Regelung aber praktischen Wert haben sollte, durften durch die nichtrechtsfähigen Vereine die Wirkungen juristischer Persönlichkeit nicht erreicht werden.[3])

Dieses war wohl der Hauptgrund dafür, daß man sie einfach durch einen einzigen Paragraphen dem Gesellschaftsrecht unterstellte, trotz des auch dem Gesetzgeber bekannten Gegensatzes der beiden Rechtsinstitute,[4])

[1]) Dr. Haidlen I, S. 71 zu § 54 und I, S. 638; Mugdan, Materialien.
[2]) Mugdan, Mat. I, S. 639; Prot. Bd. II, S. 456; Dr. Haidlen I, S. 71.
[3]) Mugdan I, S. 640; Prot. I, 458.
[4]) Mugdan I, S. 642; Prot. II, S. 455, 458/59; Bd. VI, S. 207. „Das Gesetz könne die Tatsache nicht übersehen, daß auch die Vereine, welche der Rechtsfähigkeit ermangelten, Vereine und nicht Gesellschaften seien. Es sei zuzugeben, daß die Vorschriften des Gesellschaftsrechts auf die nichtrechtsfähigen Vereine wenig passen.“

und zwar sollten die Vorschriften über die Gesellschaft möglichst direkt und nicht nur entsprechend angewendet werden.[5]) Eine erhebliche Einschränkung der Anwendung des Gesellschaftsrechts war aber dadurch gegeben, daß alle diejenigen Rechtssätze, die dispositiver Natur sind, durch das als Gesellschaftsvertrag zu betrachtende Statut ausgeschlossen werden können.[6]) Eine Bestimmung über die Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel wurde für entbehrlich gehalten, da sie schon durch Gesellschaftsrecht erreicht werden kann. Darüber hinaus kann eine solche Vereinbarung auch stillschweigend erfolgen und wird in der Regel bei nichtrechtsfähigen Vereinen mit korporativer Verfassung anzunehmen sein.

Ferner war die Mehrheit der Meinung, daß eine von den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts abweichende Bestimmung über das Verhältnis der Mitglieder zu dem den Vereinszwecken gewidmeten Vermögen nicht getroffen werden sollte.[7]) § 718 BGB. sieht ja auch für die gewöhnliche bürgerlichrechtliche Gesellschaft ausdrücklich das Bestehen eines selbständigen Gesellschaftsvermögens vor und diese Bestimmung kann durch Verträge noch ergänzt werden. Ein selbständiges Vermögen, wie es beim rechtsfähigen Verein zu finden ist, wurde aber mit der Begründung abgelehnt, daß sonst eine dritte, die im öffentlichen Interesse getroffenen Vorsichtsmaßnahmen umgehende Gruppe rechtsfähiger Vereine geschaffen würde.[8])

Eine ausdrückliche Abwandlung des Gesellschaftsrechts enthält aber § 54, Satz 2, BGB., der für die im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins Handelnden eine besondere Haftungsregel aufstellt.[9]) Sie haften (mehrere gesamtschuldnerisch) außer mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen unbegrenzt mit ihrem Privatvermögen. Dies gilt nicht nur für den Vorstand, sondern auch für jedes beliebige Mitglied, das im Namen des Vereins handelt. Eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen soll auch dann nicht angenommen werden, wenn der Dritte wußte oder wissen mußte, daß es sich um den Vertreter eines nichtrechtsfähigen Vereins handelte; denn „ginge der Wille der Mitglieder auf eine Haftungsbeschränkung, so sei es ihre Sache, eine andere Gesellschaftsform zu wählen, bei der die Haftung der Mitglieder auf Vermögenseinlagen beschränkt sei.“ [10]) Danach ist eine Haftungsbeschränkung grundsätzlich ausgeschlossen und zwar weil der Bestand eines Vereinsvermögens für Dritte nicht erkennbar ist, außerdem würde es an der Gewähr dafür

[5]) Mugdan I, S. 643; Wissenschaft und Praxis sollen nicht befugt sein zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die einzelnen Vorschriften zur Anwendung zu bringen seien.

[6]) Mugdan I, S. 642; Prot. VI, S. 207.

[7]) Leist, Vereinsherrschaft u. Vereinsfreiheit, S. 33; Dr. Haidlen I, S. 71.

[8]) Mugdan I, S. 640; Prot. VI, S. 207.

[9]) RG 112/125, auf den nichtrechtsfähigen Verein finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung, nur daß aus einem Rechtsgeschäft, das in seinem Namen Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich und eine Mehrzahl Handelnder gesamtschuldnerisch haftet.

[10]) Mugdan I, S. 641.

fehlen, daß das Vermögen nicht ohne Rücksicht auf die Gläubiger verteilt würde, ebenso aber am Schutze des § 42, Satz 2, den dieser im Falle der Überschuldung des Vereinsvermögens dem Gläubiger gewährt. Deshalb muß der Dritte befugt sein, sich an den handelnden Vertreter persönlich zu halten.[11]) Eine andere Meinung geht dahin, daß zwar eine Beschränkung im Einzelfalle wirksam sei, es empfehle sich aber nicht, eine solche Beschränkung als gesetzliche Regelung festzulegen. Letzten Endes sei in allen Fragen das Statut ausschlaggebend.[12])

Einige Einzelbestimmungen über die nichtrechtsfähigen Vereine finden sich noch in der Zivilprozeßordnung in den §§ 50, Abs. II und 735 und in der Konkursordnung § 213.[13]) Diese Vorschriften beabsichtigen einseitigen Gläubigerschutz mit der Begründung, daß die passive Parteifähigkeit zum Schutze Dritter unbedingt erforderlich sei.[14]) Die aktive Parteifähigkeit dagegen wurde verneint.[15]) Das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins bildet also nur in Bezug auf diese Sonderbestimmungen eine Einheit und wird wie das des rechtsfähigen behandelt.

B) Die tatsächliche Rechtsstellung.

Die Vorschriften über die Gesellschaft sind zwar die Grundlage für die Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine geblieben, erweisen sich in der Anwendung seit ihrer Geltung für diese aber als Ausnahmen, so daß die vom Gesetzgeber getroffene Regelung niemals praktisch geworden ist. Maßgebend war dabei die Tatsache, daß der nichtrechtsfähige Verein keine Gesellschaft ist, daran ändert sich nichts, auch nicht, wenn trotzdem die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden sollen.[16]) Die so den Tatsachen widersprechende Regelung wurde sobald und so gut wie möglich ausgeglichen, indem man zu den bestehenden Vorschriften abändernde und ergänzende Grundsätze hinzuentwickelte. Mittel dazu waren geschickte Abfassung und wohlwollende Auslegung der Satzung, z. B. durch schärfste Betonung der Sondernatur des Gesamthandsprinzips.[17]) Hinzukommt, wie schon oben erwähnt, daß die nachgiebigen Vorschriften des Gesellschaftsrechts, falls sie für einen nichtrechtsfähigen Verein nicht passen, nicht nur durch die Satzung allein ausdrücklich, sondern auch schon stillschweigend ausgeschlossen werden können.[18])

Außerdem wurde der Gedanke verwertet, daß rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine unter den gleichen Begriff „Verein" fallen. Sie

[11]) Prot. II, S. 459.
[12]) Mugdan I, S. 641.
[13]) Eingefügt im Zusammenhang mit dem Erlaß des BGB. durch Novellen von 1898; Stoll, S. 52, nennt sie privilegia odiosa.
[14]) Mugdan I, S. 643; Stoll in „Die RG.-Praxis im dtsch. Rechtsleben". S. 52.
[15]) Leist, a. a. O. S. 33.
[16]) RG. 143/213.
[17]) Stoll, a. a. O. S. 56.
[18]) RG. 113/135; 143, 213.

müssen also notwendig gleiche Züge aufweisen. Einige Vorschriften über die rechtsfähigen Vereine können daher auf die nichtrechtsfähigen analog angewendet werden.[19]) Ihr charakteristisches Unterscheidungsmerkmal ist die Rechtsfähigkeit, sie hat dritten gegenüber Bedeutung, tritt also nur im Außenverhältnis hervor. Eine analoge Anwendung ist also ausgeschlossen, soweit die Rechtsfähigkeit in Frage steht. Es folgt daraus, daß gleichartige rechtliche Behandlung sich nur auf das Innenverhältnis beziehen kann,[20]) bei gleicher Behandlung im Außenverhältnis dagegen besondere gesetzliche Bestimmungen die Grundlage sein müssen.

Die im rechtsfähigen Verein bestehende Vereinsautonomie ist durch Anwendung des Gesellschaftsrechts auf die nichtrechtsfähigen Vereine in ihren Auswirkungen Dritten gegenüber nicht gegeben, im Innenverhältnis dagegen nur scheinbar beeinträchtigt.[21]) Die Angleichung im Innenverhältnis geschieht durch die Satzung. Aufbau des Vereins und die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander und zu Dritten ergeben sich aus ihr. Sie ist für beide Vereinsarten wesensnotwendig und muß stets körperschaftlichen Charakter aufweisen.[22]) „Der nichtrechtsfähige Verein ist nämlich eine ebenso konstruierte Personenmehrheit wie der rechtsfähige Verein." [23]) Die Satzung regelt die Zahl der Organe, Art und Umfang ihrer Funktionen, grenzt Geschäftsführung und Vertretungsmacht gegeneinander ab. Dabei ist auch § 714 BGB. für den nichtrechtsfähigen Verein keine zwingende Vorschrift, sondern kann jederzeit durch die Satzung abgeändert werden.

Für das Verhältnis des Vorstandes zu den Mitgliedern werden über § 713 BGB. entsprechend § 27, Abs. III, die Auftragsregeln analog angewendet.

Darüber hinaus wird von der Praxis anerkannt, daß der nichtrechtsfähige Verein unabhängig vom Mitgliederwechsel sein muß.[24]) Beschlüsse werden ebenfalls nach dem Mehrheitsprinzip gefaßt und zwar auch bei Fehlen einer entsprechenden Satzungsbestimmung. Das Mehrheitsprinzip ist der Lebensnerv des Vereins, schon kraft seiner bloßen Bezeichnung als solcher ist es als beabsichtigt anzusehen.[25])

---

[19]) Nur solche, die nicht mit dem Wesen der juristischen Persönlichkeit entscheidend zusammenhängen.

[20]) J, Lehmann, Die Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins im Prozeß. S. 14; RG. 97, 123: Das entscheidende Merkmal des n. V. im Sinne des § 54 ist der körperschaftliche Aufbau im Innern und das Fehlen der j. P. nach außen.

[21]) Abgesehen von zwingenden Vorschriften.

[22]) RG. 78, 53; Die Bildung eines vom Mitgliederbestand unabhängigen Vereins hat zur notwendigen Voraussetzung, daß in der Satz. ein Vorstand als leitendes Organ vorgesehen ist.

[23]) J. Lehmann, a. a. O. S. 6, S. 14; Planck, Komm. 4. Aufl. I, S. 118. Gierke, Vereine ohne Rechtsf., S. 12; Oertmann, Komm. 3. Aufl. I, 1 b ß; Enneccerus. Lehrb. 12./14. Aufl. I, S. 275. RG. 54, 299; 57, 92; 60, 98; 74, 372; 76, 28; 82, 295; 95, 193; 97, 123; 118, 198; 119, 196; 143, 213.

[24]) Stoll, a. a. O. S. 56; Planck, I. S. 118; Gierke, S. 11; RG. 54, 299; 60, 96; 74, 374; 76, 27/28; 82, 295; 97, 123; 118, 198; 119, 196; 143, 213.

[25]) Oertmann I, S. 182, 2 e; RG. 60, 97.

Ferner ist ein Auseinandersetzungsanspruch der Mitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein nicht gegeben.[26]) § 738, Abs. I, BGB. kann, weil er nachgiebig ist, durch die Satzung des Vereins und zwar auch stillschweigend ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluß ist bei einem Verein als die Regel anzusehen, da sein Vermögen den Vereinszwecken dauernd erhalten bleiben soll.[27]) Nur in einigen unwesentlichen Punkten werden Gesellschaftsvorschriften stets angewendet, z. B. wenn es auf die Beschränkung des Austrittes eines Mitgliedes ankommt, § 723 BGB. und bei der Auflösung. Es findet keine Liquidation, sondern stets Auseinandersetzung statt, § 730 BGB.

Was die Haftung im Innenverhältnis angeht, so ist Haftungsgrundlage nicht wie im Gesellschaftsrecht § 708 BGB., sondern § 276. Weil § 708 nachgiebiger Natur ist, kann er durch die Satzung wegbedungen werden.[28]) Für die Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder bleibt dann eben der normale Maßstab des § 276 BGB." Denn nur Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten ist mit dem körperschaftlichen vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen Wesen des Beklagten unvereinbar, und daher auch vertragsmäßig schon als ausgeschlossen zu betrachten." [29])

Der starken Angleichung im Innenverhältnis steht die schon oben erwähnte unterschiedliche Regelung im Außenverhältnis gegenüber, die sich zwingend aus der fehlenden Rechtsfähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine ergibt. Deutlich kommt das darin zum Ausdruck, daß der rechtsfähige Verein als juristische Person selbst haftet, ohne daß seine Mitglieder von Dritten in Anspruch genommen werden können, während beim nichtrechtsfähigen Verein nach der grundsätzlichen BGB.-Regelung jedes einzelne Mitglied persönlich eintreten muß und auf diese Weise die durch die fehlende Rechtspersönlichkeit für Dritte eintretende Gefährdung ihrer Ansprüche ausgeglichen wird.[30])

Bei der Darstellung des Außenverhältnisses ist also davon auszugehen, daß der nichtrechtsfähige Verein keine rechtliche Einheit bildet. Er ist kein einheitliches Rechtsgebilde, sondern will nur ein solches sein.[31]) Träger der Rechte und Pflichten sind daher die Mitglieder in ihrer gesamthänderischen Vereinigung.[32])

Trotzdem ist der nichtrechtsfähige Verein Träger von Persönlichkeitsrechten. Unter anderem steht ihm das Namensrecht zu.[33]) Dabei ist der Name des nichtrechtsfähigen Vereins kein Firmenname, auch nicht der Name einer Person, insbesondere ist er nicht der Name der einzel-

[26]) RG. 113, 135.

[27]) Planck, § 54, S. 122, 3 g; RGR.-Komm. 5. Aufl. § 54, Anm. 1, S. 68.

[28]) RG. 143, 213.

[29]) RG. 143, 214.

[30]) Gesetzliche Regelung: §§ 54, 714, 427 BGB.

[31]) J. Lehmann, a .a. O. S. 14.

[32]) RG. 143, 213; 112, 125; 127, 311; der Verein als solcher kann sich nicht verpflichten.

[33]) J. Lehmann, a. a. O., S. 16; Planck I, S. 118; Gierke, S. 10; RG. 74, 374; 76, 28.

nen Mitglieder,[34]) sondern ein Gesamtname,[35]) d. h. „der Name des nichtrechtsfähigen Vereins faßt die verbundenen Einzelpersonen als Einheit zusammen.“ [36]) Es ist nicht notwendig, daß er schon im Statut bestimmt sein muß. Es genügt, wenn der Verein in seinem Auftreten nach außen sich tatsächlich eines die Gesamtheit der Mitglieder bezeichnenden Namens bedient. Das Namensrecht ist erforderlich und bedingt durch die §§ 50, Abs. II, 735 ZPO. und 213 KO. Insofern tritt der nichtrechtsfähige wie der rechtsfähige Verein als Einheit selbständig im Rechtsleben auf, und es steht ihm in diesem Rahmen der Namensschutz des § 12 BGB. zu.[37])

Das Hauptgewicht seiner Stellung zu Dritten liegt aber im Vermögensrecht. Soweit bewegliches Vermögen in Frage kommt, sind für den nichtrechtsfähigen Verein keine besonderen Schwierigkeiten vorhanden; denn durch das Gesamthandsprinzip wird schon das Gesellschaftsvermögen als gesondertes Zweckvermögen anerkannt.[38]) Die Einzelnen können daher über ihren Anteil nicht verfügen, § 719 BGB. Um das Vermögen dem Vereinszweck zu erhalten, ist auch ein Auseinandersetzungsanspruch ausgeschlossen.[39]) Es gilt nach herrschender Meinung bei Ein- und Austritt der Grundsatz der Ab- und Anwachsung, der sich einmal in direkter, einmal in analoger Anwendung aus § 738 BGB. ergibt.

Bei Schenkungen und letztwilligen Verfügungen kommt wieder die fehlende Rechtspersönlichkeit zum Ausdruck, dem Verein als solchen können sie nicht zugewandt werden, sondern der Gesamtheit der jeweiligen Mitglieder unter der Bedingung oder Auflage, sie für den Vereinszweck zu verwenden. Ähnlich umständlich verhält es sich mit der Erbeinsetzung eines nichtrechtsfähigen Vereins.[40])

Wechselverpflichtungen aber kann ein nichtrechtsfähiger Verein in keiner Weise eingehen. Aus § 54, Satz 2, ergibt sich, daß der Verein als solcher nicht fähig ist, sich durch Verträge zu verpflichten, deshalb ist er auch nach Art. 91 WG. nicht wechselfähig.[41])

Besonders lästig sind für den nichtrechtsfähigen Verein die Schwierigkeiten im Grundstückserwerb.[42]) In seinem Namen können Grundstücke für den Verein nicht erworben werden, weil der Verein als solcher nicht eintragungsfähig ist; denn „der sachliche Inhalt des Namens als

---

[34]) RG. 112, 125.
[35]) RG. 143, 213.
[36]) RG. 60, 99.
[37]) RG. 78, 101/102.
[38]) RG. 85, 260.
[39]) Gierke, S. 14. Das Vereinsvermögen gehört den jeweiligen Mitgliedern, aber als Vereinsvermögen ist es ein für den Vereinszweck aus dem übrigen Vermögen der Teilhaber ausgeschiedenes, den Vereinsmitgliedern zu ungesonderten Anteilen gemeinsames Sondervermögen, das sich einem Körperschaftsvermögen nähert.
[40]) Rabel, in Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi. Bd. I. S. 39.
[41]) Rabel, a. a. O., S. 39; RG. 112, 125; JW. 1908, S. 544, Nr. 2.
[42]) Rabel, a. a. O., S. 39.

Zusammenfassung der Mitglieder ist nicht ein für allemal klar und bestimmt, sondern wechselt je nach Ein- und Austritt der Mitglieder; gerade im Grundbuch, das eine besondere Genauigkeit und das Festhalten an gewissen Formen erfordert, muß vermieden werden, dem nichtrechtsfähigen Verein auf einem Umweg in gewisser Beziehung doch den Vorteil der Rechtsfähigkeit auf Kosten grundbuchlicher Klarheit zu verschaffen; darum ist auch eine Umdeutung zugunsten der Mitglieder ausgeschlossen. Abzulehnen ist demnach § 273 der Bayr. Dienstanweisung für die Grundbuchämter, die bei großer Zahl und häufigem Wechsel der Mitglieder die Eintragung der jeweiligen Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins zuläßt."[43])

Um die Eintragung aller Mitglieder zu vermeiden, ist eine Art Ausweg im Institut der Treuhänderschaft gefunden worden. Der Treuhänder ist dann gesetzlicher, der Verein ist wirtschaftlicher Eigentümer.[44]) Der Verein hat so wenigstens mittelbar durch seine Vertrauensmänner die Verfügung über das Grundstück, dessen unmittelbarer Erwerb ihm rechtlich unmöglich oder doch erheblich erschwert ist.

Mit Dritten tritt der nichtrechtsfähige Verein in der Regel durch seinen Vorstand als Vertreter, nicht aber als Organ in Beziehung, und zwar wird aus § 714 BGB. geschlossen, daß die Befugnis der Geschäftsführung (§ 710 BGB.), die dem Vorstand regelmäßig zusteht, auch die Ermächtigung enthält, den Verein Dritten gegenüber zu vertreten.[45]) Es handelt dann nicht der Verein als solcher, wie dies im rechtsfähigen Verein der Fall sein würde, sondern stets ein Vertreter der Gesamtheit der Mitglieder. Darum genügt es, wenn Wirkung für sie eintreten soll, daß der Wille, für den Verein zu handeln, Dritten erkennbar ist.[46]) Anders als beim Gesellschaftsvertrag wirkt die Beschränkung der Vertretungsmacht auch Dritten gegenüber. Ihr Umfang ergibt sich aus der Satzung. Die Vertretungsmacht kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend oder für jeden Einzelfall bestimmt werden.[47]) Es finden die allgemeinen Grundsätze der Stellvertretung Anwendung.

Bei vollmachtslosem Handeln könnte eine Konkurrenz des § 54 mit § 179 BGB. eintreten; § 54, Satz 2, ist dann aber die strengere Vorschrift. Die Einschränkungen des § 179, Abs. 2 und 3, gelten nicht für den im Namen des nichtrechtsfähigen Vereins Handelnden, § 54, Satz 2, kommt in einem solchen Falle allein in Betracht.

Die Ermächtigung zur gerichtlichen Vertretung der Vereinsmitglieder kann dem Vorstand durch die Satzung übertragen werden, dann bedarf es infolge der verbindlichen Kraft der Satzungen zu ihrer Vertretung nicht mehr der Zustimmung der einzelnen Mitglieder, die andernfalls unbedingt erforderlich wäre.[48])

---

[43]) RG. 127, 312.
[44]) RG. 97, 123.
[45]) RG. 63, 64.
[46]) RG. 85, 261; 90, 176.
[47]) RG. 63, 65. [48]) RG. 57, 92.

Soweit der Vorstand im Rahmen seiner satzungsmäßigen Befugnisse handelt, verpflichtet oder berechtigt er die Vereinsmitglieder in ihrer Gesamtheit.[49]) Insoweit wird für sie auch eine Haftung begründet, und zwar grundsätzlich nach § 54, Satz 1, § 714 und § 427 BGB. in dem Umfange, daß die Haftung der Vereinsmitglieder für die Vereinsschulden nicht ohne weiteres auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

Eine Beschränkung der Haftung ist aber möglich, weil es sich auch hier um nachgiebiges Recht handelt, und zwar sind ausdrückliche oder sogar stillschweigende, sich aus Zweck und Umständen ergebende Satzungsbestimmungen in Bezug auf die Haftungsbeschränkung zulässig.[50]) Gewöhnlich ergibt sie sich schon aus der Vollmachtsbeschränkung. Weil eben die Ausdrücklichkeit der Haftungsbeschränkung nicht vorgeschrieben ist, gelangte die Praxis in den meisten Fällen zur Annahme eines stillschweigenden Verzichts auf jede andere Haftung als die des Vereinsvermögens.[51]) Damit ist auch die Beschränkung der Vertretungsmacht in einer großen, ja vielleicht sogar in der Mehrzahl der Fälle zu bejahen.[52]) Obwohl mit der Unterstellung eines stillschweigenden Haftungsausschlußes vorsichtig umgegangen werden muß, hat die Rechtsprechung angenommen, daß als Regel die Vollmacht des Vorstandes eines nichtrechtsfähigen Vereins sich dahin beschränkt, daß er die Mitglieder nur mit ihren Anteilen am Vereinsvermögen verpflichten kann.[53]) Es ist anerkannt, daß die Haftung der Mitglieder für die Vereinsschulden nicht nur durch die Satzung auf das Vereinsvermögen beschränkt werden kann, vielmehr kann sich die Haftungsbeschränkung ergeben aus einer stillschweigenden Übereinkunft mit dem Vertragsgegner.

Man ist sogar schon soweit gegangen, zu sagen, daß eine ausdrückliche Anordnung im Gegenteil erforderlich sei, um die Haftbarkeit der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen erst zu begründen.[54]) Aber eine Vermutung zugunsten der Haftungsbeschränkung der Mitglieder besteht noch nicht; sie wird mit der Begründung abgelehnt, daß sonst die nichtrechtsfähigen Vereine die gleiche Stellung wie die rechtsfähigen einnehmen würden.[55])

Neben die grundsätzlich unbeschränkte, aber beschränkbare Haftung der Mitglieder als Gesamtschuldner tritt die Sonderhaftung des Handelnden aus § 54, Satz 2 BGB., und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Handelnde überhaupt Mitglied des Vereins ist oder nicht.[56]) Ist er nicht

[49]) RG. 90, 176; 143, 216. Grundsätzlich haftet eine gesamthänderische Vereinigung unbeschränkt.

[50]) RG. 63, 65; 74, 374; JW. 1907, S. 136, Nr. 16; 1910, S. 227/28, Nr. 2.

[51]) Leist, a. a. O., S. 38.

[52]) RG. 90, 173/76; 143, 213.

[53]) Rabel, a. a. O., S. 39: Die Haftung kann nicht nur durch die Satzung auf das Vereinsvermögen beschränkt werden, sondern unter gewissen Voraussetzungen — man kann sagen, in der Mehrzahl der Fälle — folgt die Haftungsbeschränkung aus stillschweigender Übereinkunft. — RG. 63, 65; 74, 374; 82, 298.

[54]) RG. 74, 374.

[55]) RG. 90, 176. [56]) RG. 77, 430.

vertretungsberechtigt, so fällt die Haftung der Vereinsmitglieder weg und der Handelnde allein haftet. Die Vorschrift des § 54, Satz 2, ist jedoch eng auszulegen. Zwingend ist sie insofern, als sie nicht schon durch die Satzung außer kraft gesetzt werden kann, sondern nur von Fall zu Fall durch Einzelabrede mit dem Gläubiger.[57]) Wenn ein solcher Haftungsausschluß vom Dritten nicht erkannt wird, so kann man ihm nicht vorwerfen, er habe aber erkennen müssen; denn es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch.[58])

Besser als die rechtsfähigen Vereine sind die nichtrechtsfähigen in Bezug auf die deliktische Haftung gestellt. Direkte und auch analoge Anwendung des § 31 BGB. wird allen entgegengesetzten Versuchen zuwider für sie entschieden abgelehnt. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht fest, daß stets § 831 BGB. zur Anwendung gelangt, wenn ein nichtrechtsfähiger Verein für den Schaden haftbar gemacht werden soll, den seine Vertreter in Ausführung von Verrichtungen, zu denen sie bestellt sind, einem Dritten widerrechtlich zugefügt haben.[59]) Die nichtrechtsfähigen Vereine haben also immer die Möglichkeit des Entlastungsbeweises.

Zwiespältig geregelt ist die Prozeßfähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine. Nach § 50, Abs. II, ZPO. kann zwar der nichtrechtsfähige Verein unter seinem Namen verklagt werden und hat insoweit die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Ferner genügt zur Zwangsvollstreckung in sein Vermögen ein gegen ihn ergangenes Urteil; auch kann über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet werden. Die aktive Parteifähigkeit ist ihm aber versagt. Dadurch, daß er im Rahmen eines Passivprozesses alle sich daraus ergebenden Rechtshandlungen vornehmen kann (z. B. Widerklage erheben), ergibt sich trotz enger Auslegung dieses Paragraphen in mancher Hinsicht schon die aktive Parteifähigkeit, so daß ihr tatsächlicher Mangel nicht sonderlich empfunden wird. Will der Verein selbst klagen, so müssen jedoch sämtliche zur Zeit der Klage vorhandenen Mitglieder zusammenwirken,[60]) oder es muß ein ausnahmslos von allen bevollmächtigter Vertreter handeln (gewöhnlich der Vorstand, s. Vertretungsmacht S. 13). Die Hauptschwierigkeit dieser Bestimmung wirkt sich im Innenverhältnis aus. Die einzelnen Mitglieder können so zwar gegen den Verein als solchen klagen, der Verein aber nicht gegen sie.[61]) Heinsheimer vertritt daher, um diesen Mißstand zu beseitigen, die Meinung:[62]) es sei als gewiß anzunehmen, daß der Gesetzgeber von 1898 die passive Parteifähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine nicht für Mitgliederprozesse, sondern nur für Klagen Dritter bestimmt habe. Trotzdem hat sich die gerichtliche Praxis ohne weiteres an die allgemeine Fassung

[57]) Leist, a. a. O., S. 38; RG. 73, 104; JW. 1912, S. 187, Nr. 2.
[58]) RG. 135, 244.
[59]) RG. 135, 244.
[60]) RG. 57, 92.
[61]) So herrschende Lehre und Rechtsprechung.
[62]) Mitgliedschaft und Ausschließung i. d. Praxis d. RG. S. 81.

des Gesetzes gehalten und z. B. Mitgliederklagen gegen den nichtrechtsfähigen Verein ohne weiteres zugelassen.

2. Rechtsstellung in einigen ausländischen Rechten.

Das Schweizer Recht läßt zur Entstehung juristischer Persönlichkeit bei den idealen Vereinen schon die Kundbarmachung des Willens genügen, als Körperschaft bestehen zu wollen und sich als solche zu betätigen.[63]) Für ideale Vereine gilt also freie Körperschaftsbildung (Art. 52, Abs. II, Schw. ZGB.,[64]) während für wirtschaftliche Vereinigungen, wie aus Art. 52, Abs. I[65]) in Verbindung mit Abs. II, hervorgeht, das System der Normativbestimmungen Anwendung findet. Ein entscheidender Unterschied in der Rechtsstellung ergibt sich insofern, als nur die idealen Vereine nach Art. 60 ff. ZGB. beurteilt werden, die wirtschaftlichen dagegen nach den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften, Art. 59, Abs. II, ZGB.[66]) Dieser freie vereinsfreudige Standpunkt führt dazu, daß im Schweizer Recht die nichtrechtsfähigen Vereine keine Rolle spielen; denn sobald die erforderliche Organisation vorhanden ist und die Kundbarmachung hinzukommt, ist auch die Rechtsfähigkeit gegeben. Nur wenn eines dieser beiden Erfordernisse fehlt, liegt ein nichtrechtsfähiger Verein vor. Wegen der Leichtigkeit des Erwerbs der juristischen Persönlichkeit besteht keine Notwendigkeit für das Dasein der nichtrechtsfähigen Vereine.

Im Gegensatz zu den übrigen Rechten, in denen man einfach rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine unterscheidet, kennt das französische Recht drei Stufen juristischer Persönlichkeit, die nichtrechtsfähigen, die angemeldeten (associations déclarées) mit der sogenannten kleinen Persönlichkeit und die Vereine öffentlicher Nützlichkeit (associations d'Utilité publique), die gegenüber den angemeldeten Vereinen eine erweiterte Rechtsfähigkeit genießen, wobei Entstehung und Rechtsfähigkeit der einzelnen Vereinsarten bis ins Kleinste geregelt sind, Ausführungen über die Organisation dagegen im Gesetz kaum enthalten sind. Im französischen Recht ist der Wille des Gesetzgebers, anders als es in den übrigen Rechtsordnungen der Fall ist, bis ins einzelne festgelegt. Für Lehre und Rechtsprechung und Parteivereinbarungen ist darum kein Raum. Wegen der strengen Formgebundenheit ist auch eine Angleichung der einzelnen Vereinsformen untereinander ausgeschlossen. Auch kann

[63]) Hafter, Personenrecht, Komm. z. ZGB. 2. Aufl. Bd. I, S. 208; V. Rossel u. E. H. Mentha, Droit Civil Suisse, Bd. I, S. 205.

[64]) Art. 52, Abs. II: Keiner Eintragung bedürfen die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen.

[65]) Art. 52, Abs. I: Die körperschaftl. organisierten Personenverbindungen erlangen das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister.

[66]) Art. 59, Abs. II: Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen über die Gesellschaften und Genossenschaften, Art. 530 ff., 678 ff. Schw. OR.!

eine Angleichung an veränderte Lebensverhältnisse nur durch Gesetz erfolgen; denn die Formgebundenheit macht eine Rechtsordnung schwerfällig.

Das englische und italienische Recht gehen wiederum von der auch bei uns bekannten Zweiteilung aus, jedoch mit dem Unterschied, daß im englischen Recht nicht wie im italienischen den rechtsfähigen die nichtrechtsfähigen Vereine gegenüberstehen, sondern den Korporationen nichtrechtsfähige Vereinigungen jeder Art. Dabei sind unter „Vereinigung" sowohl körperschaftlich organisierte nichtrechtsfähige Verbindungen zu verstehen als auch die einfache Gesellschaft im Sinne unseres § 705 BGB.[67]) Die im englischen Recht vorgenommene Untergliederung deckt sich nicht mit der bei uns vorgenommenen.[68]) Im englischen wie auch im italienischen Recht wird heute noch am Konzessionssystem festgehalten;[69]) es besteht darin, daß jeder Vereinigung juristische Persönlichkeit nur vom Staate verliehen werden kann, und zwar liegt es im Ermessen des Staates, ob er sie erteilen will oder nicht. Entweder geschicht diese Verleihung der juristischen Persönlichkeit durch Einzelakte oder aber ein Gesetz stellt bestimmte Bedingungen für eine Gruppe von Vereinigungen auf. Diese letzte Art entspricht in etwa unserem System der Normativbestimmungen, nur daß sie auf eine spezielle Gruppe beschränkt ist. Heute wird in beiden Rechten weitgehend davon Gebrauch gemacht unter dem Namen „erweitertes Konzessionssystem"! Ein Beispiel dafür ist die Companies Act von 1890.

Ein weiterer Unterschied des italienischen zum englischen Recht besteht darin, daß in Italien die meisten Materien gesetzlich erfaßt sind, in England dagegen neben den Gesetzen, soweit sie überhaupt vorhanden sind, das vor ihnen geltende Gewohnheitsrecht[70]) (Common Law und Law of Equity) über dieselben Materien auch dann noch wirksam bleibt,[71]) während gewohnheitsrechtliche Regelung im italienischen Recht eine Ausnahme bleibt. Im englischen Recht gilt neben dem Common Law das sogenannte Billigkeitsrecht, das sich auf der Grundlage der Doktrines of Equity[72]) entwickelt hat und vor allem im „trust" eine Rechtsform her-

[67]) Schirrmeister-Prochownik, Das bürgerliche Recht Englands. S. 46 ff.

[68]) Ders. S. 46: das engl. Recht kennt nur zwei Klassen von Personenvereinigungen, Korporationen und Vereine ohne Korporationsrechte. Die Vereine ohne Korporationsrechte weisen jedoch eine große Anzahl von Zwischenbildungen auf, die korporationsähnliche Elemente besitzen.

[69]) Jenks, Digest of English Civil Law, I, S. 141: No corporation can be formed except under the authority of the crown.

[70]) Rechtsvergl. Handwörterbuch III, S. 373; Die anglo-amerikanischen Länder sind die klassischen Länder gewohnheitsmäßiger Aus- und Fortbildung des Rechts.

[71]) Schirrm.-Pr. II, S. 589. Das Gesetz ist, wie die meisten engl. Gesetze, nicht in der Absicht verfaßt, die bisherigen Vorschriften des Common Law und des Law of Equity abzuändern.

[72]) Byrne's Law Dictionary, 1923, S. 345: But the most important sense of the word „equity" is that in which it denotes a part of the general Law of England.

ausgebildet hat, die unserem nichtrechtsfähigen Verein am meisten entspricht. Der Trust wird sogar die nichtrechtsfähige Korporationsform dieses Rechts genannt.

A) Rechtsstellung in der Schweiz.

Im Schweizer Recht handelt von den nichtrechtsfähigen Vereinen entsprechend dem § 54 des deutschen BGB. nur Art. 62 ZGB.[73]) Er unterstellt diese Vereine ebenfalls dem Gesellschaftsrecht. Die besondere Behandlung gegenüber der einfachen Gesellschaft bewegt sich im Gegensatz zum deutschen Recht in engen Grenzen; denn die Normen des Gesellschaftsrechtes sind darum dem Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins gemäßer, weil in der Schweiz gewöhnlich bei diesem keine oder nur unvollkommene körperschaftliche Organisation vorhanden ist. Während die Fälle, in denen nur der Korporationswille fehlt, alle anderen Voraussetzungen aber gegeben sind, selten vorkommen. Nur dann finden in erster Linie Vereinsgrundsätze Anwendung.[74])

B) Rechtsstellung in Frankreich.

Das französische Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 handelt von den nichtrechtsfähigen Vereinen in den Art. 2, 17 und 4. (4 bestritten, aber von der herrschenden Lehre anerkannt). Art. 2, Satz I[75]) sagt, daß Vereine sich frei bilden können, ohne daß Formvorschriften befolgt werden müssen. Der weitere Gesetzestext läßt mehrere Auslegungsmöglichkeiten zu, die auch in der Literatur vertreten werden. Anlaß hierzu gibt das Wort „Rechtsfähigkeit", dessen Inhalt und Umfang verschiedene Deutungen zuläßt; entweder ist damit gemeint, daß dem nichtrechtsfähigen Verein nur die Rechtsfähigkeit als solche fehlt, oder aber, daß außerdem den im Verein zusammengeschlossenen Mitgliedern, sobald sie für den Verein handeln wollen, auch die Rechtsfähigkeit fehlt, über die sie als natürliche Personen verfügen. Die herrschende Lehre versteht unter der Rechtsfähigkeit des Art. 2 die Rechtsfähigkeit der einzelnen Mitglieder im Rahmen des Vereins, sie macht höchstens eine Einschränkung, die sich aus Art. 4 ergibt, so erkennt sie dem nichtrechtsfähigen Verein nur ein Minimum von Rechtsfähigkeit zu; denn fehlte ihnen jede Rechtsfähigkeit, wäre ihre Rechtslage vollkommen uninteressant.[76]) Eine Möglichkeit, die man-

[73]) Art. 62 ZGB.: Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt.

[74]) Egger, Personenrecht, Komm. z. ZGB. zu Art. 62, S. 409.

[75]) „Les associations de personnes pourront se former librement, sans autorisation ni déclaration préalable, mais elles ne jouissent de la capacité juridique, que si elles se sont conformées aux dispositions de l'article V.

[76]) Dalloz, Repertoire pratique de législation de doctrine et de jurisprudence, I, S. 752, Nr. 31: Pichon, Caractères distinctifs des associations, S. 18, Art. 2, erkennt sie an, aber verweigert ihnen gleichzeitig jede Rechtsfähigkeit. Sie können nicht vor Gericht auftreten, können nicht erwerben, weder à titre onéreux noch à titre gratuit, sie können nicht einmal Beiträge der Mitglieder besitzen und verwalten.

gelnde Rechtsfähigkeit auszugleichen, ist ihnen aber auch nicht gegeben, denn alle Umgehungsversuche werden nach herrschender Lehre von dem Verbot des Art. 17 betroffen und sind darum nichtig.[77])

Andere wollen im Gegensatz dazu Art. 17 so verstehen, daß nur die Akte nichtig sind, die praktisch die Wirkungen der Rechtsfähigkeit des Vereins als solchen erlangen wollen und eine Umgehung des Erwerbs der juristischen Persönlichkeit wären. Bei ihnen ist die Rechtsfähigkeit des Art. 2 im Gegensatz zur herrschenden Lehre verstanden. Diese Auffassung verdankt ihre Entstehung der Überzeugung, daß es widerspruchsvoll sei, den Vereinen zwar Daseinsberechtigung zu geben, ihnen aber zum rechtlichen Auftreten alle Mittel zu verweigern.[78])

Um den nichtrechtsfähigen Vereinen ihre satzungsmäßige Zweckerfüllung zu ermöglichen, hat man ihnen zu helfen versucht, indem man ihnen neben dem Vereinsvertrag einen Gesellschaftsvertrag zubilligen wollte,[79]) „dont les ressources viendraient alimenter l'association". Eine Gefahr der toten Hand sei nicht vorhanden. Dagegen ist mit Dalloz[80]) zu sagen, daß die Mitglieder gewöhnlich einen einheitlichen Vertrag und nicht zwei voneinander unabhängige Verträge miteinander schließen wollen. Außerdem fehlt es an dem Erfordernis der Gewinnverteilung, ohne das nach französischem Recht keine Gesellschaft vorhanden ist.[81])

Ein zweiter Versuch besteht in der Bildung eines Gesamthandsvermögens; dies soll dem Art. 2 nicht widersprechen, weil die gesamte Hand selbst nicht indirekt den Erwerb juristischer Persönlichkeit zur Folge hat.[82]) Eine Erwiderung hierauf gibt Margat,[83]) indem er ausführt, daß dies dem Grundgedanken des Gesetzes vom 1. Juli 1901 zuwiderlaufe, die Mitglieder der gesamten Hand könnten z. B. unbegrenzt bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, während die beiden Vereinsarten, infolge der mehr oder weniger beschränkten Rechtsfähigkeit, im Vermögenserwerb starken Beschränkungen unterliegen. Auf diese Weise wäre der nichtrechtsfähige Verein besser gestellt als sie. Außerdem würde die Gewinnverteilung fehlen, und die Gefahr der Vermögensansammlung in der toten Hand wieder von neuem heraufbeschworen.[84])

---

[77]) „Sont nuls tous actes entre vifs ou testamentairs, à titre onéreux ou gratuit, accomplit soit directement, soit par personne interposée, ou toute autre voie indirecte, ayant pour object de permettre aux associations légalement ou illégalement formées de se soustraire aux dispositions des articles 2 etc."

[78]) Margat, Revue trim. de droit civ. Français 1905, S. 243; Choteau, a. a. O., S. 109; Var. Som. S. 15/16 Du moment que le contract d' association est vallable, la capacité de l'association est démontrée.

[79]) Eyquem, Thése Bordeaux 1903, S. 260 ff.

[80]) Dalloz, a. a. O., I, S. 752, Nr. 32.

[81]) Ders., S. 752. Im franz. Recht sind Erfordernisse zur Entstehung einer Gesellschaft: 1. Vermögen, 2. Teilnahme eines jeden Mitgliedes am Gewinn und Verlust, 3. gemeinsamer Zweck, bestehend in der Verwirklichung „d'une bénéfice à partager".

[82]) Dalloz I, S. 752, Nr. 33.

[83]) Margat, a. a. O., 251/52.

[84]) Margat, a. a. O., 253.

Als letztes möchte man wenigstens auf die Rechtsfähigkeit der Mitglieder im Rahmen der einfachen Bruchteilsgemeinschaft zurückkommen.[85]) Béjanin[86]) ist der Meinung, daß ihre Regeln jedesmal ohne weiteres anwendbar sind, sobald eine Masse gemeinsamer Güter vorhanden ist.

Welches Maß von Rechtsfähigkeit dem nichtrechtsfähigen Verein nun endgültig zusteht, ergibt sich aus der Anwendbarkeit des Art. 4[87]). Im Gesetz steht er vor den Artikeln über die angemeldeten Vereine. Daraus wird geschlossen, daß die nichtrechtsfähigen Vereine wenigstens Beiträge erheben können. Diese Beiträge fallen nach Margat[88]) aber nicht unter die Regeln der einfachen Bruchteilsgemeinschaft. Die Mitglieder können in Bezug auf sie nicht Teilung verlangen. Diese Beiträge sollen auch einziger Haftungsgegenstand der gemeinsamen Gläubiger sein. Insofern besteht in geringem Umfange eine Art Sondervermögen und eine ganz beschränkte Rechtsfähigkeit.

Was die Prozeßfähigkeit anbelangt, so können die Mitglieder in ihrem Interesse vor Gericht auftreten. Entsprechend dem Umfang ihrer Rechtsfähigkeit im Rahmen des Vereins kann sich die Prozeßfähigkeit aber auch nur auf die Beiträge beziehen.[89])

C) Rechtsstellung in Italien.

Das italienische Recht kennt kein allgemeines Vereinsgesetz.[90]) Die wenigen vorhandenen Bestimmungen behandeln Spezialarten, sie entsprechen den Serien von Statuten des englischen Rechts. Eine beträchtliche Anzahl von Vereinen ist also nicht durch Spezialgesetze gebunden, sondern fällt nur unter die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts, Art. 1103, 1124, 1131 C. c.[91]) Diese werden durch allgemeine Richtlinien, wie z. B. die Grundsätze des guten Glaubens und Parteivereinbarungen, ergänzt. Damit ist die Möglichkeit vorhanden, die entstehenden Beziehungen so zu formen, wie es dem Rechtsverhältnis, welches ein Verein darstellt, am besten entspricht.[92]) Daneben bietet die Gleichheit der rechtlichen Lage zwischen Verein und Gesellschaft weitere Gesichtspunkte zur Ausgestaltung des Rechts der nichtrechtsfähigen Vereine und hat in Lehre

---

[85]) Dalloz, a. a. O., S. 752, Nr. 34.

[86]) Béjanin, De la Capacité juridique des Associations d'après la Loi du 1er Juillet 1901, Paris 1904, S. 132 ff.; Margat, a. a. O., S. 254 ff.

[87]) Art. 4: Tout membre d'une association qui n'est pas formée pour un temps déterminé peut s'en retirer en tout temps, après payement des cotisations échues et de l'année courante nonobstant toute chose contraire.

[88]) Margat, a. a. O., S. 253; es scheint schwierig, ihnen das Recht absprechen zu wollen, Beiträge entgegennehmen zu können.

[89]) Dalloz, a. a. O., I, Suppl., S. 185, Nr. 36—2°.

[90]) A. Giovene, Riv. di Dir. Comm. 1914, S. 6 ff.; C. Lessona, Riv. di Dir. Comm., 1910, S. 379; Nessuna legge speciale esiste.

[91]) Ferrara, Dir. Civ. I, S. 712; Choteau, Thèse Paris 1922. S. 21.

[92]) Lessona, a. a. O., S. 378/79, Anm. 2; Ferrara, a. a. O., S. 713, Nr. 149.

und Rechtsprechung zur analogen Anwendung der Gesellschaftsvorschriften geführt.[93])

Die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander ergeben sich, wie bei uns, aus der Satzung, die Hauptinhalt des Vereinsvertrages ist.[94]) Die Satzung erzeugt Wirkungen nur unter den Mitgliedern nicht nach außen.[95]) Ausgehend von der Überzeugung, daß die Tendenzen des nichtrechtsfähigen Vereins denen des rechtsfähigen gleich sind,[96]) findet eine Angleichung in ihrer rechtlichen Behandlung statt, die wie überall ihre Grenzen am Wesen der Rechtsfähigkeit findet. Diese Angleichung äußert sich vor allem im Aufbau,[97]) auch in manchen anderen Punkten. Notwendige Organe sind Vorsitzender und Vorstand (Consiglio esecutivo), außerdem sind weitere willkürliche Organe möglich. Geschäftsführung und Vertretung werden auf sie verteilt, und zwar wird die Vertretungsmacht gewöhnlich dem Vorsitzenden übertragen, während die Beschlußfassung der Generalversammlung obliegt. Es gilt dann das Mehrheitsprinzip,[98]) das auch anzunehmen ist, wenn die Satzung darüber schweigt. Ebenso verhält es sich mit der Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel.[99]) Die Mitglieder haben bei ihrem Austritt auch keinen Auseinandersetzungsanspruch.[100]) Diese Hauptmerkmale zusammen ergeben körperschaftliche Organisation. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind wie im deutschen Recht an die Mitgliedschaft gebunden und unübertragbar,[101]) dazu gehören z. B. das Stimmrecht, das Recht auf Benutzung gemeinsamer Einrichtungen, die Beitragspflicht, die Pflicht, den gemeinsamen Zweck zu fördern, das Recht auf eine Liquidationsquote bei der Auflösung.

Auch im italienischen Recht ist der nichtrechtsfähige Verein nichts anderes als die Summe der einzelnen Mitglieder.[102]) Dieses wirkt sich aus auf die Fähigkeit und Art und Weise des Vermögenserwerbs. Es

[93]) Ruggiero, Ist. di Dir. Civ. Ital. I, S. 424; Brugi, Riv. di Dir. Comm. 1915, I, S. 873; Ma ciò può essere solo un' applicazione analoga e cessa di aver valore di regolamento legislativo dispositivo in tutti i casi in cui l'associazione comprenda nello statuto cose contradittorie, ma anche quando l'applicazione contraddice al carattere corporativo.

[94]) Arnoldo de Valles, La condizione giuridica e processuale degli enti di fatto, S. 67.

[95]) Ferrara, a. a. O., S. 713: I rapporti tra associazione e membri sono regolati dallo statuto o dalla conforme osservanza.

[96]) Salemi, Riv. di Dir. Civ. I, 1909: I membri sono sottoposti ad una organizzazione determinata.

[97]) Ferrara, a. a. O., I, S. 607: Un capo, che ha la direzione e la rappresentanza dell'associazione, coadiuvato o no da una giunta esecutiva, e da altri uffici tecnici di vigilanza ecc.

[98]) Ferrara, a. a. O., S. 714: il principio di maggioranza è essenziale e congenito all'associazione.

[99]) Choteau, a. a. O., S. 21; Ferrara, a. a. O., S. 726, Nr. 153: L'ordinamento impiantato sul cambio dei membri.

[100]) Ferrara, a. a. O., S. 714.

[101]) Ferrara, a. a. O., S. 715.

[102]) Choteau, a. a. O., S. 51: Der nichtrechtsfähige Verein ist nichts anderes als seine Mitglieder.

werden auf ihn die Regeln der „Communione romanistica" angewendet, Art. 673 ff. C. c., die Mitglieder sind Miteigentümer nach ideellen Bruchteilen.[103]) Zur Beseitigung der dadurch entstehenden Schwierigkeiten, vor allem der ständig drohenden Auflösung seitens der Gläubiger, sind die verschiedensten Grundsätze entwickelt worden, so die Rückfallklausel in Verbindung mit dem Prinzip der An- und Abwachsung und die fiduziarische Übereignung.[104]) Falls der eine oder andere dieser Grundsätze Anwendung finden soll, ist er entweder im Statut enthalten oder ergibt sich aus den Umständen. Der Anteil eines Mitgliedes am Vereinsvermögen unterscheidet sich nach außen aber nicht vom übrigen Privatvermögen, Dritten gegenüber bildet das Vereinsvermögen keine Einheit. Im Innenverhältnis jedoch entsteht eine gewisse Selbständigkeit durch die obligatorische Zweckbestimmung [105]) des dem Verein gewidmeten Vermögens, die unabhängig vom Mitgliederwechsel bestehen bleibt. Ohne vertragsbrüchig zu werden,[106]) kann kein Mitglied seine Quote am Vereinsvermögen an Dritte veräußern oder Teilung verlangen. Eine Veräußerung wäre zwar wirksam, der Verein erhält dadurch aber einen Schadensersatzanspruch.[107]) Erst durch Austritt, Ausschluß oder Tod,[108]) also mit Verlust der Mitgliedschaft verliert ein Mitglied seinen Anteil am Vereinsvermögen mit dinglicher Wirkung. Die dafür im Statut gewöhnlich vorgesehene Rückfallklausel [109]) kann verschieden begründet werden, entweder mit der Abrede des Verzichts im Falle des Ausscheidens oder aber unter der auflösenden Bedingung des Verlustes der Mitgliedschaft. So entsteht ein Vermögenskern, der der Ab- und Anwachsung unterliegt. Wegen der besonderen Betonung der Zweckerhaltung des Vermögens, kann der einzelne nicht Auflösung des Vereins verlangen, sondern nur aus dem Verein austreten.

Wie im deutschen Recht ist der Grundstückserwerb für den nichtrechtsfähigen Verein umständlich, da ebenfalls ein Bucheintragung dazu erforderlich ist, die den jeweiligen Eigentümer genau erkennen lassen muß.[110]) Eine Erleichterung bietet zwar das Treuhandsystem,[111]) es hat jedoch in Italien wie auch bei uns nicht diese Ausbildung erfahren, wie es im englischen Recht der Fall ist.

Bestritten ist die Fähigkeit des nichtrechtsfähigen Vereins, aus Schenkungen und Vermächtnissen erwerben zu können.[112]) Es ist schwierig, Zuwendungen, die einem rechtlich nicht vorhandenen Wesen gemacht sind,

---

[103]) Ferrara, a. a. O., S. 716; Mazzoni, Ist. di Dir. Civ. Ital. S. 295.
[104]) Ferrara, a. a. O., S. 716.
[105]) Ferrara, a. a. O., S. 713/14.
[106]) Ferrara, a. a. O., S. 714.
[107]) Ferrara, a. a. O., S. 713, 716; Choteau, S, 244.
[108]) Ferrara, S. 713: Quota non passa agli eredi, accresce agli altri.
[109]) Brugi, a. a. O., S. 876.
[110]) Choteau, a. a. O., S. 176: Für den nichtrechtsfähigen Verein ist keine Genehmigung möglich, um Grundstücke zu erwerben. Er besitzt gar nicht die Fähigkeit dazu.
[111]) Ferrara, S. 718.
[112]) Ferrara, S. 719; Giovene, a. a. O., II, 1914, S. 6 ff.

immer für wirksam zu erklären. Unter gewissen Umständen können sie aber als den einzelnen Mitgliedern gemacht gelten. Wenn ein nichtrechtsfähiger Verein bedacht ist, der juristische Persönlichkeit erlangen kann,[113]) könnte man sie unter der Bedingung gemacht ansehen, daß der Verein die Rechtsfähigkeit erlangt. Kann er dagegen juristische Persönlichkeit unter keinen Umständen erreichen, so ist eine solche Zuwendung unwirksam.[114]) Die Vereine sind also grundsätzlich unfähig, als solche unter Lebenden oder von Todes wegen aus Schenkungen oder Vermächtnissen zu erwerben. Damit ist bei letztwilligen Verfügungen und Schenkungen die Zuwendung von Vermögen an den Verein unter der Auflage, daß die Gesamtheit der Mitglieder erwerben soll, immer möglich.[115])

Im ganzen gesehen hat das Vereinsvermögen nur einen scheinbar tatsächlichen Bestand. Es ist weder ausschließlicher Haftungsgegenstand der gemeinsamen Gläubiger, noch ihr einziger, es wirkt, wie von der Lehre immer wieder betont wird, nie Dritten gegenüber. Alle Abmachungen erzeugen Wirksamkeit nur unter den Mitgliedern.[116])

Was die Vertretung des nichtrechtsfähigen Vereins angeht, so enthält im italienischen Recht die Amtseinsetzung des Vorsitzenden für denselben gewöhnlich eine allgemeine Legitimation für alles, was zur Zweckerreichung notwendig ist.[117]) Der Vorsitzende ist also meist auch Vertreter, es liegt für ihn ein allgemeiner Auftrag vor, der nicht für jedes einzelne Geschäft erneuert zu werden braucht.[118]) Er kann entweder im eigenen oder im fremden Namen handeln. Auf sein Verhältnis zu den Mitgliedern wird Auftragsrecht analog angewandt. Sein Auftrag bezieht sich aber nur auf Akte, die im Rahmen der Verwaltung liegen, in diesem Umfange ist es seine Pflicht, den Verein zu vertreten. Alles, was darüber hinausgeht, fällt in den Aufgabenkreis der Gesamtheit der Mitglieder. Durch sie ist auch der Widerruf der Vollmacht möglich. Die Satzung kann die Vertretungsmacht des Vorsitzenden auch beschränken, Art. 370 Cod. com.[119]) Wird eine Beschränkung vorgenommen, so wirkt sie nur intern. Dritte sind nicht daran gebunden, es sei denn, daß sie Ausdrücklich eingewilligt haben. Ohne in der Satzung enthaltene ausdrückliche

[113]) Brugi, S. 874.

[114]) Giorgi, Dottrina delle persone giuridiche II, S. 520; Brugi, a. a. O., S. 875; Giovene, a. a. O., S. 6 ff.

[115]) Ferrara, a. a. O., S. 720; Brugi, a. a. O., S. 876.

[116]) Strani, Riv. di Dir. Civ. 1916, S. 130: Di fronte ai terzi non ha valore giuridico com tale.

[117]) Ferrara, S. 724; Riv. di Dir. Civ. 1909, Trib. Napoli 1908: essa possa acquistare diritti e assumere obligazione, agire ed essere convenuta in giudizio per mezzo dei suoi rappresentanti designati o per mandato collettivo dei soci o nello statuto. de Valles, a. a. O., S. 5, espresso o tacito; Choteau, a. a. O., S. 213: Mandat présumé.

[118]) Brugi, a. a. O., S. 874: Manca un capitolo generale sulla rappresentanza. Si attua di casi determinati se si deve usare il criterio dell'analogia, a me sembra che l'applicazione stessa delle norme del contratto di società e di mandato alle associazione di fatto sia naturale.

[119]) Ferrara, S. 725.

oder stillschweigende Einschränkung der Vertretungsmacht ist aber immer der weite Umfang anzunehmen.[120])

Für die in seinem Interesse eingegangenen Schulden haftet der Verein nur, wenn der Vorsitzende im Rahmen seiner ihm ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Vertretungsmacht erkennbar im Namen des Vereins gehandelt hat, Art. 1726 C. c. Damit sind dann alle Mitglieder verpflichtet.[121]) Schulden in den Grenzen des Auftrages treffen das einzelne Mitglied, und zwar verteilt sich die Haftung anteilsmäßig ad infinitum. Reicht die Quote des Vereinsvermögens nicht aus, kann auf das Privatvermögen anteilsmäßig zurückgegriffen werden.[122]) Es gibt aber nicht eigentliche Vereinsgläubiger, die sich allein und ausschließlich an das Vereinsvermögen halten können. Das sogenannte Vereinsvermögen haftet sowohl den persönlichen Gläubigern aller Mitglieder als auch den reinen Vereinsgläubigern. Außerdem können persönliche Gläubiger einzelner Mitglieder Auflösung verlangen oder aber deren Anteil am Vereinsvermögen mit Beschlag belegen. Eine Haftungsbeschränkung tritt nur dann ein, wenn der Dritte in sie eingewilligt hat. Dafür genügt es allerdings schon, wenn ihm eine Satzungsbestimmung dieser Art zur Zeit des Geschäftsabschlusses bekannt war. Nur ausdrückliche Vertragsklauseln oder positive Kenntnis des Dritten bewirken eine Haftungsbeschränkung. Handelt ein Vertreter ohne Vertretungsmacht für den Verein, so ist der Vertreter allein verpflichtet und die Gläubiger können sich nur an ihn halten.

In Bezug auf die deliktische Haftung gilt, daß die jeweiligen Beteiligten als auch die Gesamtheit der Mitglieder solidarisch haften. Art. 1153 C. c.[123]) ist anwendbar. Wegen seines zwingenden Charakters kann diese Haftung nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Ein Entlastungsbeweis ist im Gegensatz zum deutschen Recht unmöglich.[124])

Im Prozeß kann der Verein als solcher unter seinem Namen weder klagen noch verklagt werden.[125]) Es hat sich im italienischen Recht, zunächst unsicher und widersprechend, dann von Lehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt, der Grundsatz entwickelt, daß der nichtrechtsfähige

---

[120]) Mazzoni, a. a. O., S. 295, mit Rechtsprechung.

[121]) Ferrara, a. a. O., S. 722.

[122]) Strani, a. a. O., S. 130: Die Mitglieder sind Dritten gegenüber verpflichtet, jeder in Bezug auf seinen Anteil, und die Verwalter schließen Verträge für alle, „in virtù di una rappresentanza generale statutaria."

[123]) Art. 1153: „Ciascuno parimente è obligato non solo pel danno che cagiona per fatto proprio, ma anche per quello che viene arrecato col fatto delle persone dell' quali deve rispondere, o con coloro che ha in custodia, Ferrara, a. a. O., S. 725; riguardo la responsibilità aquiliana si applica l'art. 1153, per cui i soci come committendi sono tenuti incondizionatamente per i danni causati da fatti illeciti del direttore preposto. Giorgi, a. a. O., S. 490, Nr. 49: Tutti gli amministratori, che hanno partecipato all' atto dannoso ne sono responsabili solidalmente, se agirono con dolo ovvero con colpa.

[124]) Ferrara, Persone giuridiche, S. 1079.

[125]) Ferrara, Dir. Civ., S. 725: Stare in giudizio non come unità ma come l'insieme degli associati sotto la rappresentanza statutaria o convenzionale del direttore o presidente. de Valles, a. a. O., S. 3.

Verein für alle Arten von Streitigkeiten durch einen Vertreter vor Gericht auftreten kann. Auch zur gerichtlichen Vertretung genügt die allgemeine Vertretungsmacht des statutenmäßig bestimmten Vorsitzenden.[126]) Über die Art der Vertretung ist zu sagen, daß die Summe der einzelnen Mitglieder vertreten wird.[127]) Diese Entwicklung hat zugunsten der Vereinsgläubiger stattgefunden, die wegen der anteilsmäßigen Haftung der Mitglieder sonst auf eine Unmenge von Teilklagen angewiesen wären. Indem sie auf diese Weise klagen können, haben sie auch die Möglichkeit, in das Vereinsvermögen aus einem so erlangten Urteil zu vollstrecken.

D) Rechtsstellung in England.

Auch im englischen Recht gibt es kein allgemeines Vereinsgesetz.[128]) Trotz der Serien von Statuten[129]) und auch mancher Einzelgesetze[130]) besteht noch eine ganze Anzahl von Vereinen, die nur unter die allgemeinen Grundsätze des „Common Law" und des Billigkeitsrechts fallen.[131]) „Das sind die Clubs und Zirkel, die als freiwillige Vereine gegründet, weder den Akten gemäß personifiziert noch registriert sind."[132]) Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Behandlung entstehen, weil für sie auch ein „Case-Law" nur sehr unvollkommen entwickelt ist. Die vorhandenen Entscheidungen behandeln einzelne Typen; es gibt deren aber unendlich viele, und darum sind allgemeine Richtlinien kaum daraus zu folgern.[133]) Wegen der zahlreichen verschiedenen Arten solcher Vereinigungen ist es auch nicht möglich, sie alle darzustellen. Es soll darum der Club als Hauptbeispiel herausgestellt werden, wobei unseren Vereinen der „Members Club" am meisten entspricht.[134])

Wieder ist die Satzung maßgebend für Organisation, für Rechte und

---

[126]) Die nichtrechtsfähigen Vereine können nicht als solche vor Gericht auftreten, aber wohl als Summe der einzelnen Mitglieder mittels ihrer Vertreter, ohne daß diese eines besonderen Auftrages bedürfen. de Valles, a. a. O., S. 3: Senza bisogno di uno speciale mandato, in forza del mandato espresso che puo essere contenuto nel contratto o nello statuto sociale od anche in forza del mandato tacito che è compreso nell' incarico ad amministrare che d'ordinario la società conferisce ad uno o più soci o l'associazione alla presidenza. Brugi, a. a. O., S. 874; Giovene, a. a. O., S. 6 ff.; Ferrara, a. a. O., S. 725.

[127]) Ferrara, a. a. O., S. 725: Partei ist die Gesamtheit der Mitglieder in satzungsmäßiger Vertretung.

[128]) Gore-Brown, übersetzt von G. Appert, Des Associations sans but lucratif en Angleterre, in: Journal Internationale Privé, S. 5.

[129]) Z. B. die Companies Act 1862—1929; Companies Clauses Act 1845—1889.

[130]) Z. B. über Baugesellschaften, Wohltätigkeitsvereine.

[131]) Z. B. in der Form des Trust.

[132]) Gore-Brown, a. a. O., S. 19.

[133]) Maitland, Grünh. Ztschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht d. Gegenwart. 1905. S. 54.

[134]) C. T. Carr, General Principles of Law of Corporation, S. 189: A club indeed is a typical example of an unincorporated body.

Pflichten der Mitglieder.[135]) Sie enthält Vorschriften über den Zweck des Vereins, über Ein- und Austritt der Mitglieder, Beitragspflicht, Ausschlußmöglichkeiten der Mitglieder und Satzungsänderungen und stellt auch hier einen Teil des Vereinsvertrages dar.[136]) Eine Angleichung der nichtrechtsfähigen Vereine an die rechtsfähigen erfolgt nicht direkt, sondern in der Form des Trust, der eine Art Korporationsform des Billigkeitsrechtes darstellt.[137]) Notwendige Organe sind der Vorsitzende und das „Comittee of Management", das unserem Vorstand entspricht. Auch andere willkürliche Organe sind möglich, so z. B. „Treasurer, Secretary, Steward und auch weitere Comittees."[138]) Geschäftsführung und Vertretung liegen aber gewöhnlich beim „Committee of Management", dessen Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip erfolgen. Es findet ebenfalls Anwendung auf Generalversammlungsbeschlüsse. Nur ausnahmsweise bei Zweckänderung ist Einstimmigkeit erforderlich. Auch Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel ist gegeben,[139]) und ein Auseinandersetzungsanspruch kann erst bei Auflösung des Vereins verwirklicht werden.

Träger aller Rechte und Pflichten ist auch hier wieder die Summe der einzelnen Mitglieder.[140]) Dies ist wie überall wichtig für die Vermögenslage. Es sind im englischen Recht drei Arten von Vereinsvermögen möglich, nach denen sich auch die rechtliche Behandlung richtet. Entweder liegt wie bei uns nur Gesamthandsvermögen vor[141]) oder nur Trustvermögen[142]) oder eine Mischform beider. Ist letzteres der Fall, kommt es gewöhnlich darauf hinaus, daß das bewegliche Vermögen Gesamthandsvermögen ist, Grundstücke dagegen Trustvermögen sind. Liegt nur Gesamthandsvermögen vor, so ist Eigentümer die Gesamtheit der Mitglieder. Ist es jedoch in Trust gegeben, sind die Mitglieder Eigentümer „in equity", d. h. sie haben die Nutznießung des Vermögens, während die „trustees" nur gesetzliche Eigentümer sind[143]) (sog. „void ownership"). Das Trustvermögen genießt den Vorteil, daß es noch stärker als das anderenfalls vorhandene Gesamthandsvermögen als selbständiges Zweckvermögen be-

[135]) Gore-Brown, a. a. O., S. 21; Halsbury, The Laws of England, Bd. IV, S. 411, Nr. 876: Jeder Club wird von den „Rules" beherrscht (bei den rechtsfähigen Vereinen „bye-laws").

[136]) Halsbury, a. a. O., S. 411, Nr. 877.

[137]) Carr, a. a. O., S. 190/91: The trust governed association is a corporation described in the language of the trust. The relation between the membres „inter se" of an incorporated members' club are, generally speaking, similar to those which exist in the case of an unincorporated members' club.

[138]) Gore-Brown, a. a. O., S. 8 u. 20; Halsbury, a. a. O., S. 418, Nr. 899.

[139]) Schirrmeister-Proch., S. 588, Bd. I; die dort genannten „Societies, Clubs, and Trade Unions" sind jedoch Vereinigungen, bei denen ein Wechsel in der Mitgliedschaft auf den Bestand und die Organisation derselben ohne Einfluß ist.

[140]) Halsbury, a. a. O., IV, S. 406, Nr. 862: It is not recognised as having any legal existence apart from the members of which it is composed.

[141]) Halsbury, Bd. IV, S. 406, Nr. 862: the members for the time being are jointly in equal shares entitled to all the property and funds of the club.

[142]) Carr, S. 189: Usually Club property is vested in trustees.

[143]) Carr, S. 189: The members of a Club are thus equitable joint tenants of its property.

handelt wird.[144]) Es ist unveräußerlich, dem Angriff der Privatgläubiger nicht unterworfen, nicht einmal im Konkurs.[145]) Die einzelnen Mitglieder verlieren ihren Anteil durch Ausschluß, Austritt oder Tod, auch bei Nichterfüllung ihrer Beitragspflichten.[146]) Die Größe des Anteils des einzelnen richtet sich wieder nach den Prinzip der An- und Abwachsung.

Aus letztwilligen Verfügungen und Schenkungen kann nur die Gesamtheit der Mitglieder erwerben, nicht der Club als solcher.

Grund und Boden wird mühelos durch die „trustees" erworben, mit ihnen steht und fällt das Vereinsvermögen als Einheit. So ist es zu einer weitgehenden Anerkennung dieser Einheit auch nach außen gekommen, indem das Vereinsvermögen sogar besonders besteuert wird.

Wem die Vertretungsmacht zusteht und in welchem Unfang, hängt von der Satzung ab. Enthält sie keine ausführlichen Bestimmungen, so müssen alle Mitglieder des „Comittee" zusammen die ihnen übertragenen allgemeinen Machtbefugnisse ausüben, die ihnen gewöhnlich zuerteilt werden. Besondere Vollmachtserteilung seitens der jeweiligen Mitglieder ist demnach für jeden einzelnen Fall notwendig, der über den Vereinszweck hinausgeht.[147]) Die „trustees" handeln im eigenen Namen und mit Wirkung für sich selbst. Es werden aber zugleich die Rechte der Vereinsmitglieder mit betroffen. Das „Comittee" kann also Verträge in Vertretung der Vereinsmitglieder innerhalb eines durch die Angelegenheiten des Clubs bezeichneten Wirkungskreises abschließen.[148]) Der Verein wird auch verpflichtet, wenn der Vertreter im eigenen Namen im Rahmen seiner Vertretungsmacht für den Verein gehandelt hat, ohne daß seine Vertretungsmacht dem Geschäftsgegner bekannt war. Sobald dieser jedoch davon erfährt und nur mit dem Vertreter allein abschließen will, fällt die Haftung der Vereinsmitglieder fort. Handelt der Vertreter aber ohne Vertretungsmacht im Namen des Vereins, so kann nicht genehmigt werden, selbst wenn er im Namen aller Mitglieder abschließen wollte. Die Ausübung der Vertretungsmacht wird nach den Grundsätzen der „agency" beurteilt.[149])

---

[144]) Maitland, a. a. O., S. 52, 58: das formale Eigentum der „trustees" dient als eine Art äußerer Marke, die alles Vermögen dieser Art als Sondervermögen charakterisiert.

[145]) Maitland, a. a. O., S. 52.

[146]) Gore-Brown, a. a. O., S. 22: in einem Members' Club schließt der Vertrag ein, daß das Vermögen des Clubs den Mitgliedern gemeinsam gehört, und zwar in dem Sinne, daß der, der aufhört, Mitglied zu sein, auch aufhört, irgendeinen Anteil am Clubvermögen zu haben. Es wird Eigentum der bleibenden Mitglieder.

[147]) Gore-Brown, a. a. O., S. 20: Selbst das „Committee" hat keine Macht, den Kredit der Clubmitglieder in Anspruch zu nehmen, ohne dazu ermächtigt zu sein. Halsbury, a. a. O., Bd. IV, S. 421, Nr. 904: Weder die „trustees" noch das „committee", noch andere Organe dürfen über Barmittel hinaus Geschäfte abschließen, wenn nicht aus der Satzung ausdrücklich etwas anderes hervorgeht.

[148]) Maitland, a. a. O., S. 54: Die „trustees" und das „committee" haben aber nur insofern Vollmacht, als sie „on behalf oft the members generally" abschließen und ausdrücklich oder bei „nessecary implication" durch die Satzung beauftragt sind. [149]) Halsbury, a. a. O., Bd. IV, S. 421, Nr. 903.

Haftungsgrundsatz des englischen Rechts ist, daß kein Mitglied ohne seine Einwilligung herangezogen werden kann. Dieser Grundsatz ist praktisch dadurch weitgehend abgeschwächt, daß, soweit jemand einem Verein beigetreten ist, von ihm vorausgesetzt wird, Kenntnis vom Inhalt der Satzung zu haben und durch sie gebunden zu sein.[150]) Grundsätzlich haften die Mitglieder also im Rahmen der Satzung. Ob eine Haftung eintritt, hängt aber außerdem davon ab, in welchem Verhältnis der Handelnde zu den Mitgliedern gestanden hat, ob er als Beauftragter oder Diener tätig war; und wenn das eine oder andere der Fall ist, ist weiter zu untersuchen, ob er im Rahmen seiner ausdrücklich oder stillschweigend verliehenen Vertretungsmacht gehandelt hat.[151]) In einem solchen Falle sind die Clubmitglieder direkt gebunden. Daraus folgt, daß gewöhnlich eine beschränkte Haftung anzunehmen ist; denn die Mitglieder haben nicht die Absicht, außer mit ihren Beiträgen zu haften.[152]) Mit Ende der Mitgliedschaft endet die Haftung, ausgenommen für die schon in diesem Zeitpunkt laufenden Verbindlichkeiten.[153]) In manchen Fällen ergibt sich neben der Mitgliederhaftung eine persönliche Haftung der Handelnden, wenn z. B. „trustees" oder Mitglieder des „committees" oder andere Vertreter sich durch Vollmachtsüberschreitung oder durch besondere Abrede verpflichtet haben.[154]) Bei Kreditgeschäften sind außer dem Handelnden selbst diejenigen persönlich haftbar, die zu diesen Geschäften Vollmacht erteilt haben.[155])

Die deliktische Haftung erstreckt sich auf die an einer deliktischen Handlung Beteiligten. „Eine Haftung über den unmittelbaren Täter hinaus muß entweder die Haftung des Prinzipals für die Handlungen seiner Bevollmächtigten sein (agent) oder des Lohnherrn für seine Angestellten, wenn, dann unbegrenzt.[156]) In der Rechtsprechung ist nur ein Fall festzustellen indem auch bei einer nichtrechtsfähigen Vereinigung die Haftung der Vereinigung selbst für Delikte ihrer Mitglieder angenommen wird, und zwar handelt es sich um den sogenannten „Taff Vale Case".[157]) Nach Erlaß dieses Urteils ist man auf eine derartige Haftung weder in der Rechtsprechung noch in der Gesetzgebung zurückgekommen, so daß man diesen weiten Umfang der Haftung als allgemein abgelehnt betrachten kann.

Für die Prozeßfähigkeit des Vereins besteht der Grundsatz, daß der Verein unter seinem Namen nicht klagen kann, sondern in jedem Falle nur alle Mitglieder gemeinsam auftreten können.[158]) Es ist ihm aber die

[150]) Ders., a. a. O., Bd. IV, S. 411, Nr. 878.
[151]) Ders., a. a. O., Bd. IV, S. 426, Nr. 913.
[152]) Ders., S. 422, Nr. 907.
[153]) Ders., S. 422, Nr. 904/905.
[154]) Ders., S. 423, Nr. 911.
[155]) Ders., S. 424, Nr. 911.
[156]) Maitland, a. a. O., S. 56.
[157]) Carr, a. a. O., S. 193.
[158]) Halsbury, a. a. O., Bd. IV, S. 423, Nr. 909: and all the members should be joined as plaintifs.

Möglichkeit gegeben, daß ein Gerichtshof nach „Order XII Rule 9 of the Supreme Court" jedesmal, wenn die Mitgliederzahl des Clubs beträchtlich ist, einem Einzelnen oder einer Mehrheit von ihnen erlauben kann, die übrigen Mitglieder aktiv oder passiv zu vertreten.[159]) Es steht aber im Belieben des jeweiligen Gerichtshofs, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht. Eine besondere Stellung nehmen die „trustees" und das „committee" im Prozeß ein; sie gelten in Bezug auf das ihnen anvertraute Vermögen als Vertreter aller Mitglieder und können in diesem Rahmen auch klagen und verklagt werden.[160])

II. Die Entstehung des nichtrechtsfähigen Vereins.

Nach dem Gesetz können Vereine nur in der Form juristischer Persönlichkeit, die allen Vereinigungen zugänglich ist, autonom handeln. Die Rechtsordnung braucht aber nicht notwendig allen Personenvereinigungen die Möglichkeit ihres Erwerbs bedingungslos zu bieten. Dann können unter gewissen Voraussetzungen Vereine ohne Rechtspersönlichkeit entstehen. Es dürfen Körperschaftsbildung und Vereinsbildung nicht zusammenfallen und Vereine, die nicht die juristische Persönlichkeit erwerben, müssen außerdem noch erlaubt sein.[161]) Im Rechtssystem werden sie eingegliedert zwischen Gesellschaft und rechtsfähigem Verein.

Danach kann man die verschiedensten Entstehungsphasen des nichtrechtsfähigen Vereins beobachten, die niemals gleichzeitig in einem Lande vorhanden sind. Abgesehen vom schweizer Recht erkennen das deutsche, französische, italienische und englische Recht den nichtrechtsfähigen Verein als Durchgangsform für alle juristischen Personen an. Sie sind das Substrat für diese,[162]) d. h. nur die Rechtsfähigkeit fehlt ihnen noch, alle anderen Voraussetzungen können schon vorhanden sein.

Die zweite und hauptsächliche Gruppe bilden die Verbände, die Rechtsfähigkeit gar nicht erwerben wollen, entweder weil die an sie gestellten Anforderungen zu umständlich zu erfüllen sind, und ihnen die für die nichtrechtsfähigen Vereine geschaffene Rechtslage genügt, oder aber weil für sie gegen den Willen des Gesetzgebers eine erträgliche und entsprechende Rechtslage herausgebildet wurde.[163]) Hierhin gehören die

[159]) Gore-Brown, a. a. O., S. 21; Halsbury, a. a. O., S. 426, Nr. 914; Carr, a. a. O., S. 191: a few of its members were allowed to sue and be sued on behalf of themselves and all others having the same interest, in order to prevent a failure of justice.

[160]) Halsbury, a. a. O., Bd. IV, S. 426, Nr. 914.

[161]) Neubecker, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, I, S. 42.

[162]) Ferrara, a. a. O., S. 613, Nr. 125: Il substrato é eguale in tutti le associazione. Rabel, a. a. O., S. 38: Im übrigen gehört zu diesen jeder Verein, solange er noch nicht eingetragen ist.

[163]) Stoll, a. a. O., S. 53; Heinsheimer, a. a. O., S. 8, Anm. 1; S. 10. Die Lebenszwecke können vielfach ohne Rechtsfähigkeit ebenso verfolgt werden wie mit ihr. Lindemann, a. a. O., S. 5; Rabel, a. a. O., S. 38.

meisten nichtrechtsfähigen Vereine des englischen, italienischen und deutschen Rechts. Grund dafür ist in Italien und England das dort auch heute noch geltende Konzessionssystem. In Deutschland dagegen ist die Zahl der nichtrechtsfähigen Vereine so groß dank der Bestrebungen von Lehre und Rechtsprechung, die sich trotz des § 54 BGB. durchgesetzt haben. Das französische und schweizer Recht scheiden für diese Gruppe aus, weil den nichtrechtsfähigen Vereinen in Frankreich nach der dort herrschenden Lehre nur ein Minimum von Rechtsfähigkeit zusteht und außerdem die Rechtsfähigkeit der Vereine ebenso wie in der Schweiz, leicht zu erreichen ist; darüber hinaus in der Schweiz aber regelmäßig mit der Entstehung die Rechtsfähigkeit gleich erworben wird.

Die dritte hierhin gehörende Gruppe besteht aus den Vereinen, die die juristische Persönlichkeit wieder verloren haben oder denen sie wieder entzogen worden ist, sei es als eine Art Strafe, sei es zum Schutze Dritter, weil eine der notwendigen Voraussetzungen fortgefallen ist. Beispiele hierfür ergeben sich im deutschen Recht direkt aus dem Gesetz, so § 42, Abs. I, BGB.: Konkurseröffnung, § 73 BGB. Sinken der Mitgliederzahl unter drei. In den übrigen erwähnten Rechtsordnungen ist ein ausdrücklicher Hinweis nicht vorhanden. Es ist aber ohne weiteres anzunehmen, daß auch diese Gruppe vorkommt, da in jeder Rechtsordnung bestimmte Voraussetzungen für Entstehung und Fortbestand einer juristischen Person wesentlich sind.

Ferner zählen zu ihnen diejenigen Vereinigungen, die juristische Persönlichkeit noch nicht erlangen konnten, weil nicht alle Bedingungen erfüllt waren. Dies sind fast ausschließlich die wenigen nichtrechtsfähigen Vereine des schweizer Rechts, auch in den übrigen Ländern stellen sie nur eine kleine Gruppe dar.

Der Entstehungsakt des nichtrechtsfähigen Vereins wird, ganz abgesehen davon, ob er rechtlich als Vertrag oder als Gesamtakt zu beurteilen ist, in allen erwähnten Rechtsordnungen als formfreier Vertrag behandelt.[164]) Verschieden dagegen ist die Eingliederung in das System der Verträge. Im deutschen und schweizer Recht, wo die nichtrechtsfähigen Vereine mit mehr oder weniger Recht den Gesellschaftsnormen unterstellt sind, wird auch die Vereinsgründung wie ein Gesellschaftsvertrag behandelt. Das französische Recht dagegen hat den Gründungsakt im Vereinsgesetz von 1901 als besonderen Vertragstyp den anderen Vertragsarten an die Seite gestellt,[165]) während die italienische und eng-

[164]) Giovene, a. a. O., S. 72; Brugi, a. a. O., S. 872; Consideri il contratto di associazione quale un vero e proprio contratto sui generis. Carr, a. a. O., S. 189, Anm. 7: New members come under the trust by virtue of a contract made on entrance with the existing members. Maitland, a. a. O., S. 52: Hinter dem Wall von trustees steht Miteigentum und Vertrag. Alle nichtrechtsfähigen Vereine beruhen auf agreement. Im franz. Recht, Art 1 d. Ges. v. 1. Juli 1901: L'association est la convention . . .; Im Schweizer Recht, Art. 62, ZGB., im deutschen Recht § 54 BGB. in Verbindung mit § 705.

[165]) Dalloz, a. a. O., I, S. 750, Nr. 7.

lische Rechtsordnung ihn als Vertrag sui generis behandeln, wie es auch im französischen Recht vor 1901 der Fall war.[166]) Da der Entstehungsakt seiner Rechtsnatur nach nicht unter die im Gesetz aufgezählten Vertragstypen fällt, trifft man das Wesen dieses Rechtsverhältnisses besser, wenn man ihn als eigenen Vertragstyp oder wenigstens als Vertrag sui generis behandelt, als wenn man ihn mehr oder weniger genau einem der im Gesetz enthaltenen Vertragstypen unterstellt, während er doch andernfalls nach eigenen Grundsätzen oder aber nur den allgemeinen, die sich auf Verträge und Schuldverhältnisse beziehen, unterliegt, und dann in den Anwendungsformen größerer Spielraum besteht.

Die Satzung als Grundlage des Entstehungsaktes wird rechtlich so beurteilt, als enthalte sie eine Gesamtheit vertraglicher Regelungen.[167]) die sich teils ausdrücklich, oft auch nur stillschweigend aus ihr ergeben. Sie bindet zunächst die Gründer, dann auch jedes neu eintretende Mitglied. Der Gründungsakt und auch die Aufnahme in einen Verein ist aber kein gegenseitiger Vertrag, sondern ein Rechtsgeschäft des Personenrechts.[168]) Es ist gerade eine Eigenart des Vereins, des rechtsfähigen wie des nichtrechtsfähigen, daß die Mitglieder nicht nur ein „obligatorisches Verhältnis miteinander eingehen wollen, sondern eine dauernde korporative Organisation bilden, die mit selbständigem Vermögen“ [169]) ausgestattet und auf die Dauer angelegt ist. In dieser Weise entspricht das Rechtsverhältnis dem wirklichen Willen der Mitglieder.

Zu den schuldrechtlichen Bestandteilen, die hier schon anders wirken als beim Vertrag, treten bestimmte personenrechtliche Elemente, die mit dem Wesen des Vertragsrechtes nicht in Einklang stehen, sondern ihm direkt widersprechen. Dieser Widerspruch ergibt sich hauptsächlich im deutschen Recht. Das französische Recht hat die Schwierigkeit beseitigt, indem es im Gesetz von 1901 „einen neuen Vertrag mit eigener Individualität und mit besonderen Regeln geschaffen hat.“ [170]) Im deutschen Recht dagegen besteht schon bei der Gründung ein Gegensatz zu anderen Verträgen; denn die Willenserklärungen sind nicht gegeneinander, sondern parallel auf das gemeinsame Ziel, die Zweckerfüllung, gerichtet.[171]) Daher ergibt sich auch, nur dem deutschen Recht eigen, die Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses als Gesamtakt. Früher wurde dies erst bei Erwerb der Rechtsfähigkeit anerkannt, heute auch schon bei der Entstehung eines

---

[166]) Hayem, a. a. O., S. 392; In Italien ist der Vereinsvertrag ein unbenannter Vertrag, nicht im Gesetz geregelt, den die Rechtsprechung dem Gesellschaftsvertrag nähert. Strani, a. a. O., S. 130; Lessona, a. a. O., S. 379; Ferrara, a. a. O., S. 312.

[167]) Ferrara, S. 713: Complesso di clausula contrattuali obligatoria.

[168]) RG. 100, 2 u. 3; Oertmann, Komm. 3. Aufl., S. 180: Die Gründung vollzieht sich auch hier nicht durch Vertrag, sondern durch einen Gesamtakt.

[169]) Enneccerus, I, § 109, S. 333.

[170]) Hayem, a. a. O., S. 232.

[171]) Oertmann, I, zu § 54, 1 b, S. 180: Die mitwirkenden Personen wirken in gleichartiger Weise zusammen.

nichtrechtsfähigen Vereins.[172]) [173]) Im Gegensatz zum Vertragsrecht steht vor allem das Mehrheitsprinzip,[174]) das bei Abänderung des sog. Vertrages Anwendung findet, während Einstimmigkeit den Grundsätzen des Vertragsrechts entsprechen würde. Ebenso wird die Geschäftsführung nicht durch alle Vereinsmitglieder gemeinsam, sondern nur durch eine kleine Gruppe, den Vorstand, vorgenommen. Rechte und Pflichten der Mitglieder, z. B. zur Leistung von Beiträgen und sonstigen zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Handlungen im Vereine entstehen nur gegenüber den Vereinsorganen,[175]) nicht also gegenüber den einzelnen Mitgliedern[176]) Auch die Rechte der Mitglieder sind Forderungsrechte besonderer Art. Sie entstehen allein aus der Mitgliedschaft, die kein Vertrag für sich ist.[177]) Auffallend ist auch die verschiedene Haftung bei Verein und Gesellschaft. Es ist ebenfalls nicht so, daß wie sonst bei Schuldverhältnissen, nur Wirkungen unter den Beteiligten entstehen. In gewissen engen Grenzen wirkt der Vereinsname als Sammelbezeichnung aller Mitglieder auch Dritten gegenüber, ebenso die Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel. Eine weitere Eigenart besteht darin, daß bei Erwerb der Rechtsfähigkeit das Vereinsvermögen im Wege der Gesamtnachfolge auf den rechtsfähigen Verein übergeht.[178]) Der wegen der Unterstellung unter das Gesellschaftsrecht rechtlich nach Vertragsrecht zu behandelnde Gründungsakt eines nichtrechtsfähigen Vereins besteht so aus schuldrechtlichen Elementen besonderer Art gemischt mit personenrechtlichen, die ihm durch ihre Natur und die Art und Weise ihrer Verbundenheit ein eigenes Gepräge geben, so daß er tatsächlich kein Vertrag ist und nur volle rechtliche Würdigung erfährt, wenn man ihn als Gesamtakt beurteilt, und zwar nicht erst mit Erwerb der Rechtsfähigkeit, sondern auch schon beim nichtrechtsfähigen Verein.

---

[172]) Leist, a. a. O., S. 29: Daß die Satzung eines eingetragenen Vereins nun nach dem BGB. etwas anderes ist oder wenigstens enthält als einen Vertrag, muß aus den Bestimmungen des BGB. über die Satzungsänderung entnommen werden.

[173]) Das französische Recht spricht auch hier von einer gegenseitigen Verpflichtung. Dalloz, I, S. 750, Nr. 6: Engagement réciproque conclu dans un but déterminé.

[174]) Stoll, a. a. O., S. 56.

[175]) Stoll, a. a. O., S. 56.

[176]) RG. 100, 2 u. 3: schuldrechtliche Verbindlichkeiten beruhen auf einem einseitigen Schuldverhältnis des Mitgliedes zum Verein. — Im nichtrechtsfähigen Verein entstehen keine gegenseitigen Verpflichtungen der Vereinsmitglieder untereinander zu Leistungen, sondern nur dem Verein gegenüber.

[177]) RG. 100, 2 u. 3.

[178]) RG. 85, 259.

III. Wesen des nichtrechtsfähigen Vereins.

Das Wesen des nichtsrechtsfähigen Vereins ergibt sich grundsätzlich aus seiner Abgrenzung von der Gesellschaft und vom rechtsfähigen Verein.[179]) Während die beiden Vereinsformen sich nur durch eine Eigenschaft, die Rechtsfähigkeit und deren Folgen, unterscheiden, sind Vereine und Gesellschaften Rechtsinstitute verschiedener Art, ausgenommen das französische Recht,[180]) das nur die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit als Unterscheidungsmerkmal kennt, bei Vereinen wie auch bei Gesellschaften. Gewöhnlich aber besteht zwischen Verein und Gesellschaft ein Unterschied im Aufbau (in der Schweiz allerdings hauptsächlich zwischen rechtsfähigem Verein und Gesellschaft, nicht aber zwischen nichtrechtsfähigem Verein und Gesellschaft.) Die Grenzlinie ist jedoch nicht immer gleich, sie verschiebt sich teils in Bezug auf Natur und Umfang der Rechtsfähigkeit,[181]) teils auch in Bezug auf den Vereins- und Gesellschaftsbegriff überhaupt. Das Hauptgewicht liegt wegen des gewöhnlich bestehenden Artunterschiedes auf der Abgrenzung Verein — Gesellschaft. Darum soll auch zuerst das Verhältnis dieser beiden Rechtsinstitute zueinander klargestellt werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Begriffsbestimmung des Vereins, wohl aber der Gesellschaft in § 705 BGB. Diese ist so allgemein gehalten, daß sie keinen Schluß auf die wesentlichen Merkmale der Gesellschaft zuläßt. „Ein äußeres untrügliches Kennzeichen für den Unterschied beider kennt das deutsche Recht nicht.“ [182]) „So sehr auch das Reichsgericht sich bemüht hat, die begriffliche Abgrenzung von Verein und Gesellschaft zu klären, ein sicheres praktisches Unterscheidungsmerkmal ist noch nicht gefunden.“ [183])

Die schweizer Rechtsordnung nähert nur den nichtrechtsfähigen Verein, nicht den rechtsfähigen, materiell der Gesellschaft, so daß auch die formelle Angleichung mit Recht geschieht, und der nichtrechtfähige Verein allein in der schweizer Rechtsordnung nicht in dem Maße wie in den übrigen Rechten eine Zwischenstufe zwischen rechtsfähigem Verein und Gesellschaft ist, sondern tatsächlich mehr eine Gesellschaftsart.

Anders das französische, italienische und englische Recht, die alle

---

[179]) Überwunden ist die Meinung, der nichtrechtsfähige Verein sei nur eine Abart der Gesellschaft. Sie wurde im deutschen Recht hauptsächlich von Binder vertreten, im englischen Recht in der Zeit der Anfänge der Clubs; so Maitland, a. a. O., S. 55.

[180]) Kunkel, Juristische Personen, im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch, Bd. IV, S. 565, wonach das französische Recht einen strukturellen Unterschied in dem Maße wie wir nicht kennt.

[181]) Die durch Erwerb der juristischen Persönlichkeit entstehende rechtliche Einheit wird überall gleich beurteilt.

[182]) Neubecker, a. a. O., S. 16.

[183]) Stoll, a. a. O., S. 55.

mehr oder weniger ausdrücklich und einheitlich wenigstens ein bestimmtes Unterscheidungsmerkmal für Verein und Gesellschaft anerkennen, und zwar handelt es sich um den Zweck, der beim Verein nicht wirtschaftlich sein soll, nicht auf Gewinnverteilung oder Gewinnabsicht gerichtet sein darf. Die Gründe für die Unterscheidung sind verschiedenartig. Im französischen Recht ergeben sie sich als Ausfluß der naturrechtlichen Lehre,[181]) ebenso im italienischen Recht. Im englischen Recht dagegen erfolgte die Entwicklung unabhängig davon, es waren vielmehr rein wirtschaftliche Erwägungen maßgebend. Andererseits ist das wirtschaftliche Moment für die Gesellschaft kennzeichnend. Neben dieser Unterscheidung nach dem Zweck findet sich im italienischen und englischen Recht auch der Unterschied im Aufbau.

Im schweizer Recht geht aus Art. 62 ZGB.[185]) hervor, daß, wenn es an einem der beiden Erfordernisse schriftliche Statuten oder idealer Zweck, fehlt, der Verein nicht Persönlichkeitsrechte erlangt, sondern nur einer einfachen Gesellschaft gleichgestellt wird.[186]) Danach sind auch wirtschaftliche nichtrechtsfähige Vereine im schweizer Recht möglich. Sie werden aber nicht nach dem Zivilgesetzbuch behandelt, sondern nach Obligationsrecht.[187]) Ein anderes Mal wird aus der Stellung des Art. 62 im Abschnitt über die idealen Vereine geschlossen, daß es sich auch bei den nichtrechtsfähigen nur um ideale Vereine handeln kann.[188])

Das französische Recht enthält sowohl eine Begriffsbestimmung des Vereins in Art. 1 des Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 [189]) als auch der Gesellschaft in Art. 1832 C. c.,[190]) so daß seine Einstellung am eindeutigsten scheint. Die Gesellschaft hat Gewinnverteilung zum Zweck, der Verein hat einen anderen Zweck als Gewinnverteilung.[191]) Dies ist das einzige Unterscheidungsmerkmal der beiden Rechtsinstitute im französischen Recht, die Organisation beider findet im Gesetz kaum Erwähnung. In der Lehre zeigt sich aber die Tendenz, auch den verschiedenen Aufbau als Unterscheidungsmerkmal anzustreben. Streit herrschte über Inhalt und Umfang des Wortes „bénéfices" in den beiden Gesetzen;[192]) weil der Begriff „bénéfices" aber die Grundlage der Unterscheidung zwischen Ge-

[184]) Kunkel, a. a. O., S. 565 r. Sp.

[185]) Art. 62: „Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den einfachen Gesellschaften gleichgestellt."

[186]) Tuor, das Schweizer Zivilgesetzbuch, S. 108.

[187]) Tuor, a. a. O., S. 95.

[188]) Hafter, Komm. z. ZGB. I, S. 249.

[189]) Art. 1: „L'association est la convention par laquelle deux ou plusieurs personnes mettent en commun d'une façon permanente leurs connaissances ou leur activité dans un but autre que de partager des bénéfices."

[190]) Art. 1832: „La société est un contrat par lequel deux ou plusieurs personnes conviennent de mettre quelque chose en commun dans la vue de partager le bénéfice qui pourra en résulter."

[191]) Thibaut, Les Associations et leur Capacité de recevoir à titre gratuit: mais au sens strict on réserve cette appellation aux groupements permanents de personnes réunies dans un but autre que celui de réaliser des bénéfices. S. 4.

[192]) Dalloz, a. a. O., S. 751, Nr. 22, Bd. I.

sellschaft und Verein darstellt,[193]) litt die Klarheit der Abgrenzung beider erheblich durch diesen Streit.[194]) Neuerdings ist er beigelegt, man hat nach beiden Gesetzen unter „bénéfices" „un gain pécuniaire ou un gain matériel" darunter zu verstehen, „qui ajouterait à la fortune des associés".[195])

Im italienischen Recht wird über die Definition der Gesellschaft Art. 1697 C. c.[196]) durch Umkehrschluß in Anlehnung an das französische Recht ein ähnliches Ergebnis erreicht, wonach Vereine im Gegensatz zur Gesellschaft nur ideale Zwecke verfolgen können.[197])

Auch das englische Recht hat den nicht wirtschaftlichen Zweck als Unterscheidungsmerkmal des Vereins von der Gesellschaft herausgearbeitet und zum erstenmal gesetzlich angedeutet in der Companies Act von 1862.[198]) Sie enthält ein Verbot für die Entstehung großer uninkorporierter Gesellschaften zu Erwerbszwecken. Die gesetzliche Definition nennt dann schon als Hauptmerkmal die Gewinnabsicht.[199]) „Gewöhnlich braucht man die Worte Verein (association) oder Gesellschaft (society) um die Gruppen zu bezeichnen, die weder „corporations" noch „partnerships" sind. Dabei wird „society" auf die wirtschaftlichen, „association" auf die idealen nichtrechtsfähigen Vereinigungen angewendet." [200]) Gerade soweit es sich um nicht inkorporierte Verbände handelt, ist die Rechtsprechung in dieser Weise streng durchgeführt. Die Gesellschaft wird nach den Regeln der „partnership" behandelt, die Vereine nach denen der „agency"[201]) Denn „eine Gesellschaft, die nicht juristische Person ist, gleicht in jeder Hinsicht einer „partnership".[202])

[193]) Rev. Trim. de Droit Civ. Franç. 1905, S. 627; La notion de bénéfice est au fond de la distinction entre la société et l'association.

[194]) Dalloz, a. a. O., Bd. I, S. 751, Nr. 17.

[195]) Dalloz, a. a. O., Suppl. I, S. 184, Nr. 22—2°.

[196]) La società è un contratto col quale due o più persone convengono di mettere qualche cosa in comune, al fine di dividere il guadagno che ne potra derivare.

[197]) Salemi, a. a. O., S. 711: Uno scopo commune non pecuniario. Giovene, a. a. O., S. 5: Per lo scopo si differenziano dalle società di commercio e dalle società civile, non sono lucrative, hanno un scopo morale, intelettuale d'utilità pubblica e privata, non uno scopo die guadagno patrimoniale da dividere tra i soci.

[198]) Nach der sich nicht mehr als 10 Personen im Bankgewerbe, sonst nicht mehr als 20, die einen wirtschaftl. Zweck verfolgen, vereinigen dürfen, ohne Rechtsfähigkeit zu erlangen.

[199]) Partnership Act von 1890; Schirrmeister-Proch., a. a. O., S. 46: Unter „partnership" ist das Verhältnis zwischen Personen zu verstehen, die in Gewinnabsicht ein Unternehmen betreiben. Maitland, a. a. O., S. 55: „Partnership" ist jene Beziehung, die zwischen Personen besteht, die in Gemeinschaft ein Handelsgeschäft (business) mit der Aussicht auf Gewinn betreiben.

[200]) Gore-Brown, a. a. O., S. 6; Halsbury, a. a. O., Bd. IV, S. 406, Nr. 862: The society (the unincorporated members' club) is not a partnership, because the members are not associated with a vue to profit, nor, for the same reason, is it an association requiring registration as a company.

[201]) Gore-Brown, a. a. O., S. 6.

[202]) Barrault, Thèse Paris 1908, S. 19.

Im deutschen Recht können nichtrechtsfähige Vereine und Gesellschaften die gleichen, wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Zwecke verfolgen.[203]) Weil nun das Gesetz kein bestimmtes Unterscheidungsmerkmal aufgestellt hat, die Frage nach der Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute aber immer wieder aufgerollt wurde, hat das Reichsgericht in Bd. 60, S. 94, eine Begriffsbestimmung gegeben, in der es auf den Gesamtcharakter einer Vereinigung abstellt, um sie dann einzureihen.[204]) Neben der Unterscheidung nach dem Zweck legen auch das italienische und das englische Recht Wert auf diese Beurteilung.[205]) Die allgemeinen Unterscheidungsmerkmale, körperschaftliche Organisation: Organe, Art der Beschlußfassung, Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel usw., sind demnach in diesen Rechten gleich. Auch im französischen Recht kann man Bestrebungen dieser Richtung wahrnehmen.[206]) Der nichtrechtsfähige Verein ist danach eine Rechtsbeziehung mit sich ständig ändernden Bestandteilen, seine Stärke ist ständige Erneuerung seiner Mitglieder, und zwar notwendig nicht kraft Ausnahmerechts wie bei der Gesellschaft,[207]) die grundsätzlich beim Ausscheiden eines Gesellschafters endigt. Die einzelnen spielen im Verein nur eine untergeordnete Rolle. Dagegen weist die Gesellschaft feste, bleibende beständige Elemente auf und ist an die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter gebunden, deren Zahl im Gegensatz zu der der Vereinsmitglieder gering ist. Die Gesellschaft baut auf gegenseitigem Vertrauen auf, gerade die Einzelpersönlichkeit ist maßgebend. Dem entspricht auch die Interessenlage. Im Verein werden gemeinsame Gesamtinteressen verfolgt, in der Gesellschaft gemeinsame Sonderinteressen.[208]) Der Zweck ist im Verein so viel wie möglich verselbständigt, darum Gründung auf längere Dauer im Verein, Gründung auf Zeit in der Gesellschaft,[209]) weil in ihr ganz vorübergehende Zwecke verfolgt werden können. Daraus folgt auch die Forderung einer strafferen Verfassung für den Verein. Die geeignete Form bietet sich in der körperschaftlichen Organisation, die auch den nichtrechtsfähigen Verein schon zu einer tatsächlichen Einheit macht,[210]) während die Gesellschaft eine

[203]) Die rechtsfähigen Vereine können auch wirtschaftliche und ideale Zwecke verfolgen, der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist jedoch verschieden.

[204]) Neubecker, a. a. O., S. 16.

[205]) Z. B. für das italienische Recht, Salemi, a. a. O., S. 711. L'associazione strictu senso è una comunione di individui, che stando gli uni accanto agli altri sono sottoposti ad una organizzazione determinata.

[206]) Choteau, a. a. O., S. 38.

[207]) RG. 60/96: Die Vereinigung (Gesellschaft) stellt sich dar als ein zwischen bestimmten Personen unter Ausschluß anderer erfolgter Zusammenschluß, der keinen Wechsel der Personen zuläßt, ohne dadurch bedingte Änderung oder Erneuerung des Vertrages zu verursachen. Ferrara, a. a. O., S. 712: Società — elementi fissi, associazione — elementi mobili, diversi ed in antitesi alla società.

[208]) RG. 143/213.

[209]) RG. 76/28; Dalloz, a. a. O., S. 751: Permanence de la mise en commun.

[210]) Giovene, a. a. O., S. 3: L'associazione di fatto ha un 'unita naturale o empirica, poichè si presenta volgarmente come un tutto unico. Brugi, a. a. O., S. 872. Possono esistere comunioni, che nel'esteriore aspetto assumono la figura

Gemeinschaft von Einzelpersonen bleibt. Sie entwickelt ihre Handlungen in einfachen unmittelbaren Formen mit Hilfe aller Gesellschafter oder eines Gesellschafters, beauftragt von allen. „Im Verein lösen sich die ihn bildenden Elemente auf und verschmelzen, während sie in der Gesellschaft nur in lockere Verbindung miteinander treten, ohne ihre Individualität einzubüßen. Im Verein fehlt eben nur noch die Rechtsfähigkeit, um ihn auch rechtlich als Einheit zu behandeln. Der Verein ist schon vorwiegend sozial, die Gesellschaft dagegen bleibt vorwiegend individualistisch,“ [211]) Der Unterschied zwischen Verein und Gesellschaft besteht also hauptsächlich im Aufbau, dem nur eine entsprechende Behandlung beider Rechtsinstitute gerecht wird.

Anderer Art und nicht so schwierig ist die Abgrenzung des nichtrechtsfähigen vom rechtsfähigen Verein, da ja kein Wesensunterschied vorhanden ist. Die Natur der Rechtsfähigkeit ist vielmehr das einzige bedeutsame Unterscheidungsmerkmal beider Vereinsarten. Erwerb der Rechtsfähigkeit bedeutet für den Verein im allgemeinen: Umwandlung der Rechtsfähigkeit der einzelnen Mitglieder in die Rechtsfähigkeit der juristischen Person, also in die Rechtsfähigkeit als solche. Es entsteht ein von der Gesamtheit der Mitglieder verschiedenes Rechtssubjekt, das im Rechtsverkehr eine Stelle für sich einnimmt, teilweise sogar wie eine natürliche Person behandelt wird.[212]) Maßgebend bei dieser Betrachtung ist das Ziel der juristischen Persönlichkeit, das darin besteht, die möglichen rechtlichen Beziehungen einer Mehrheit von Personen zu Dritten zu erleichtern (im französischen Recht entsprechend fast möglich zu machen), und zwar werden durch sie die Rechtsbeziehungen direkt. „Die Schwierigkeiten des Miteigentums. der persönlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder, des indirekten Erwerbs und der Vertretung der Mitglieder ut singuli sind damit behoben.“ [213]) Es ist zwar vorher schon eine Rechtsfähigkeit vorhanden, entweder die der einzelnen Mitglieder (im französischen Recht in sehr beschränktem Maße) oder die der Gesellschafter oder die der einfachen Bruchteilsgemeinschaft. Die Rechtsordnungen gehen durchweg von dem Gedanken aus, daß das „Auftreten als Einheit im nichtrechtsfähigen Verein nur erschwert. nicht aber ganz unmöglich gemacht werden soll.“ [214]) Durch eine Umwandlung der

di persona guiridica e comunioni che non l'assumono. Chotau, a. a. O., S. 61, 63: c'est dans l'organisation des groupements, dans l'empleur qu'ils peuvent avoir. c'est la seulement que le législateur doit chercher le fondement d'une division générale justifié et d'une variété de règles et de précautions.

[211]) Neubecker, a. a. O., S. 15.

[212]) Im franz. Recht unterscheidet man mehrere Stufen der Rechtsfähigkeit eines Vereins als solchen, die nichtrechtsfähigen Vereine, die angemeldeten Vereine und die Vereine öffentlicher Nützlichkeit.

[213]) Giorgi, a. a. O., I, S. 187/88; Ferrara, a. a. O., S. 607; persone morale — forma d'unificazione di raporti.

[214]) Stoll, a. a. O., S. 45 ff.; Giorgi, a. a. O., II, S. 188: Den nichtrechtsfähigen Vereinen jegliche Rechtsfähigkeit weigern, trotzdem die Vereinsfreiheit zu den durch die Verfassung garantierten Rechten gehört, heißt die Verfassung verletzen, weil die Fähigkeit, Verträge zu schließen, und die Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, unerläßliche Mittel zum Dasein sind.

Rechtsfähigkeit wird aus der schon bestehenden sozialen Einheit auch eine juristisch anerkannte Einheit. Vorher ist rechtlich nur eine Mehrheit Einzelner vorhanden, die Träger aller Rechte und Pflichten ist. Die Träger der Rechtsfähigkeit in beiden Vereinsarten sind also verschieden, einmal handelt es sich um den Verein als solchen, ein anderes Mal um die Gesamtheit der einzelnen Mitglieder. Während der Prozeß der entstehenden rechtlichen Einheit in den Rechtsordnungen gleichmäßig beurteilt wird, weisen Grad und Maß der erworbenen Rechtsfähigkeit wieder erhebliche Abweichungen auf.

Im französischen Recht können Vereine, wenn sie überhaupt ein gewisses Maß von Rechtsfähigkeit besitzen wollen, zuerst nur die kleine Rechtsfähigkeit erlangen. Der nichtrechtsfähige Verein besitzt nur die Fähigkeit, Beiträge erheben zu können und diese einzuklagen. Aber auch die nächsthöhere Stufe, die kleine Rechtsfähigkeit der angemeldeten Vereine, bewegt sich in engen Grenzen, und das höchste Maß der Rechtsfähigkeit, das überhaupt erreicht werden kann, ist nur eine Erweiterung dieser Rechtsfähigkeit, gewährt aber auch nicht alle Rechte, die eventuell möglich sind.

Das deutsche und schweizer Recht dagegen gestatten dem rechtsfähigen Verein volle Rechtsfähigkeit, die nur durch seine Natur beschränkt ist.[215]) Vorher war die Rechtsfähigkeit der einzelnen Mitglieder des nichtrechtsfähigen Vereins im Rahmen des Gesellschaftsrechts vorhanden, §§ 705 ff. BGB., Art 530 ff. Schw. ObIR.

Ähnliche Beschränkungen, wie im französischen Recht durch die Regel der „Spécialité" hervorgerufen werden, sind in geringerem Maße im italienischen Recht vorhanden und wieder ganz besonders ausgebildet in der Ultra-Vires-Doktrin des englischen Rechts.

Den nichtrechtsfähigen Verein erhält nur die Einigkeit seiner Mitglieder, nicht das Vermögensinteresse stark ,ihm fehlt zum Unterschied vom rechtsfähigen die materielle Gewähr des dauernden Bestandes.[216])

Alle weiteren Unterscheidungsmerkmale der beiden Vereinsarten sind Folgen, die der Gesetzgeber an den Erwerb der Rechtsfähigkeit des Vereins als solchen knüpft. So sind Unterschiede des deutschen Rechts vor allem die persönliche Haftung des für einen nichtrechtsfähigen Verein Handelnden nach § 54, Satz 2 BGB., die deliktische Haftung aus § 831 BGB., ferner der erschwerte Grundstückserwerb, die Schwierigkeit beim Erwerb aus Vermächtnissen und Auflagen, das Fehlen der aktiven Parteifähigkeit.

Im englischen Recht wurde zeitweise als spezifischer Unterschied angesehen, daß Einschränkungen des Rechtserwerbs, die sich für die juristischen Personen aus der Ultra-Vires-Doktrin und der Lehre vom common seal ergeben, auf nichtrechtsfähige Vereinigungen nicht erstreckt werden könnten.[217])

---

[215]) Evtl. Einschränkungen durch EGBGB. Art. 86.
[216]) Leist, a. a. O., S. 47. [217]) Maitland, a. a. O., S. 59.

IV. Rechtspolitische Betrachtungen.

1. Verhältnis der Regelung der rechtsfähigen Vereine zu dem der nichtrechtsfähigen.

Die juristische Persönlichkeit ist als für den Verein geeignete Rechtsform allgemein anerkannt. Das Hauptgewicht einer Rechtsordnung liegt daher auch zunächst auf der Ausgestaltung der Rechtslage der rechtsfähigen Vereine. Eine Betrachtung des Verhältnisses zu ihnen ergibt die Ergänzung zum Gesamtbild. Schon bei der Regelung der Rechtsstellung der rechtsfähigen Vereine ist hauptsächlich maßgebend der Gesichtspunkt des Verhältnisses der Vorteile und Gefahren, die durch die rechtsfähigen Vereine hervorgerufen werden. Die Rechtsstellung richtet sich also danach, was vom jeweiligen Gesetzgeber vorwiegend gesehen wird.

Der Schweizer Gesetzgeber sieht überwiegend den Nutzen und die Vorteile, die ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Verein nicht nur dem Verein selbst, sondern in demselben Maße dem Staate und den einzelnen bietet. Und zwar ist der Gesetzgeber unter dem Einfluß der deutschen Schweiz und der deutschen Lehre[218]) zu dieser Einstellung gelangt. Die Vereine sind danach geeignet, Wirtschaft und Kultur eines Landes zu fördern,[219]) sie greifen mitbestimmend und entscheidend in das gesellschaftliche und politische Leben eines Landes ein.[220]) Aus diesen Gründen ist die Schweiz vereinsfreundlicher als die übrigen Länder. Die Entstehung rechtsfähiger Vereine wurde daher im Gesetz so leicht wie möglich gemacht, ebenfalls sind sie in der Rechtsstellung so weit wie möglich den natürlichen Personen angeglichen.[221]) Es gilt für die idealen Vereine freie Körperschaftsbildung. Eine Eintragung ist nicht notwendig, weil für den Verkehr aus der Nichteintragung keine erheblichen Gefahren entstehen.[222]) Falls doch eine Eintragung erfolgt, hat sie nur eine Stärkung der Stellung des Vereins im Rechtsverkehr zur Folge. Es besteht für ihn eine Vermutung, daß er juristische Persönlichkeit besitzt.[223])

In Bezug auf die wirtschaftlichen Vereine gilt das System der Normativbestimmungen. Eine erschwerte Form ist für sie auch zweckmäßig, weil die für die idealen Vereine getroffenen Vergünstigungen auf sie angewendet, den Gläubigerinteressen leicht zuwiderlaufen können.[224])

---

[218]) Hauptsächlich Otto von Gierkes.

[219]) Tuor, a. a. O., S. 90: Die rechtsfähigen Vereine sind einer der mächtigsten Faktoren in dem Emporstreben einer Nation zur wirtschaftlichen und geistigen Größe.

[220]) Hafter, a. a. O., S. 239: Sie haben große Bedeutung für das gesellschaftliche und politische Leben eines Landes.

[221]) Tuor, a. a. O., S. 92.

[222]) Hafter, a. a. O., S. 239.

[223]) Brugi, a. a. O., S. 874: Das Schweizer Recht geht zu weit, immer ist ein momento pubblico zu berücksichtigen.

[224]) Tuor, a. a. O., S. 107/08.

Die übrigen Gesetzgeber sind zwar auch der Meinung, daß die juristische Persönlichkeit die geeignetste Form für einen Verein selbst ist, sie birgt aber nach dieser Auffassung überwiegend Gefahren für den Staat und für den einzelnen in sich, die verschiedenster Natur sein können. Der Verein als juristische Persönlichkeit ist danach in der Lage, staatliche und private Interessen zu gefährden, die des Staates liegen hauptsächlich auf politischem, sozialpolitischem und wirtschaftlichem Gebiet. Vereine können sich eine starke politische Machtstellung verschaffen und damit den Staat durch ihre Tätigkeit überwiegend beeinflussen und sogar beschränken. Diese Einflußnahme kann sich zu Ungunsten des Staates auswirken. Durch große Vermögensansammlung und erheblichen Kapitaleinsatz, durch Kredite, durch Betreiben größerer Unternehmen ist ein Verein fähig, entweder die Wirtschaft zu beherrschen oder aber einen Teil des Volksvermögens ganz oder doch teilweise dem Rechtsverkehr zu entziehen, damit taucht die so besonders gefürchtete Gefahr der „toten Hand" immer wieder auf.[225]) Der Verein kann dadurch Urheber wirtschaftlichen Niederganges werden.[226]) Daraus ergibt sich das Bestreben des Staates, eine mehr oder weniger scharfe Kontrolle über die Vereine auszuüben, wenn sie die Form juristischer Persönlichkeit besitzen. Dieses Bestreben wird noch unterstützt durch die Forderung der einzelnen nach einem Erkennungszeichen der juristischen Persönlichkeit, das für den Rechtsverkehr für unbedingt erforderlich gehalten wird. Darum gestattet der Staat den rechtsfähigen Vereinen wohl zu entstehen, aber nur unter seiner Aufsicht unter ganz bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen, die je nach dem Grade der Furcht und Vorsicht geringer oder zahlreicher sind. Er gestattet den rechtsfähigen Vereinen auch zu bestehen, weigert sich aber, die personifizierte Totalität einer jeden solchen Vereinigung anzuerkennen. So verliert der Verein nach dieser Ansicht in der Form der juristischen Person zwar an Ausdehnung, gewinnt aber in den Grenzen, die der Staat ihm zieht, an Sicherheit. Zu den vom Gesetz aufgestellten Einschränkungen sind im Laufe der Zeit aus den gleichen Erwägungen in einigen Rechten noch weitere Einschränkungen hinzugekommen, die sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet haben oder allmählich durch die Rechtsprechung entwickelt worden sind, so z. B. die Ultra-Vires-Doktrin und die Lehre vom Common Seal im englischen Recht und die Regel der „Spécialité" des französischen Rechts.

Im deutschen Recht gilt für ideale Vereine das System der Normativbestimmungen. Inhaltlich wich es kaum vom Konzessionssystem ab. „Dank des verschleierten Vetorechtes der Verwaltungsbehörde neigte sich der Sieg stark dem Konzessionssystem zu."[227]) Denn der Erwerb

[225]) Laurent, Principes de Droit Civil, S. 290: Acquérent toujours et ne vendant jamais — c'est main morte.

[226]) Salleiles, De la Personalité Juridique, Histoire et theories, S. 22: die Vereinigung kann, wenn sie zu mächtig, eine Quelle politischer Konflikte, wenn sie zu reich, eine Quelle wirtschaftlichen Niederganges sein.

[227]) Stoll, a. a. O., S. 51.

der juristischen Persönlichkeit war dadurch bei einer großen Anzahl von Vereinen doch von der Nachprüfung der Verwaltungsbehörde abhängig und daher war praktisch nach Erfüllung der erforderlichen Bedingungen der Erwerb der juristischen Persönlichkeit noch sehr zweifelhaft. Die Weimarer Verfassung beseitigte diese Schranke, die für die wirtschaftlichen, politischen und sozialpolitischen Vereine bestand, damit war eine Einflußnahme der Verwaltungsbehörde im früheren Maße ausgeschlossen. Durch die Notverordnung vom 28. Februar 1933 ist jedoch der Zustand von früher wiederhergestellt.

Nach § 61 BGB. war eine Mitteilung an die Verwaltungsbehörde immer erforderlich, danach hat die Verwaltungsbehörde für alle Vereinsarten ein Einspruchsrecht. Falls die Verwaltungsbehörde von ihrem Einspruchsrecht Gebrauch macht, kann der Verein im Verwaltungsstreitverfahren vorgehen. § 61 BGB. ist aber unklar gefaßt, so daß ein Streit über Maß, Art und Umfang der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und der ordentlichen Gerichte besteht. Streitig ist, ob der Amtsrichter noch einmal das öffentliche Interesse zu prüfen hat. „Die herrschende Meinung, an ihrer Spitze Planck, betrachtet den Amtsrichter als neben der Verwaltungsbehörde befugt, nach dem öffentlich-rechtlichen Erlaubtsein oder Verbotensein des Vereins zu fragen.“ [228]) Staudinger ist der Ansicht, daß die Verwaltungsbehörde nur berufen sei, über die Erlaubtheit bzw. Unerlaubtheit nach dem öffentlichen Vereinsrecht zu entscheiden[229]) (z. B. wenn der Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft), während der Amtsrichter alle öffentlich-rechtlichen Verbote allgemeiner Natur zu berücksichtigen hat. Es sind danach entweder zwei Instanzen zuständig, oder aber die Verwaltungsbehörde wird praktisch fast gänzlich ausgeschaltet. Diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber vielleicht deswegen getroffen, weil im deutschen Recht eine Einschränkung der juristischen Persönlichkeit nur in geringem Umfange erfolgte.[230]) Diese vom Gesetzgeber vorgesehene doppelte Kontrolle hat viel dazu beigetragen, daß der beabsichtigte Erfolg, möglichst alle idealen Vereine zu veranlassen, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, nicht eintrat.

Die wirtschaftlichen Vereine unterliegen mit Recht einer strengeren Beurteilung; denn ihnen stehen zunächst die Vereinsformen des HGB. zur Verfügung, die ihnen die Möglichkeit bieten, sowohl rechtsfähig als auch nichtrechtsfähig zu sein. (Z. B. AG. OHG. usw.) Wenn sie diese Formen nicht wählen wollen, sondern Vereine des bürgerlichen Rechts sein wollen, so müssen sie mit der strengeren Form vorlieb nehmen; denn die im Verein vorhandene beschränkte Haftung darf ihnen, um die Gläubigerinteressen genügend zu schützen, nicht so leicht zugänglich sein wie einem

---

[228]) Wiedemann, Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen, S. 169.
[229]) Staudinger, Komm. I zu § 61, IV, 2, S. 338.
[230]) Landesrechtliche Vorschriften nach EGBGB. Art. 86.

idealen Verein. Das Konzessionssystem ist für sie dann auch die geeignete Form, juristische Persönlichkeit zu erwerben.

Im französischen Recht ist juristische Persönlichkeit leicht zu erwerben. Nach Art. 6 des Vereinsgesetzes von 1901 genügt für die „associations déclarées" eine einfache Anmeldung „à la préfecture ou à la sous-préfecture du siège social". Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der „Associations d'utilité publique ist erforderlich, daß zunächst die Voraussetzungen erfüllt sind, die für die angemeldeten Vereine aufgestellt sind. Es müssen hinzukommen „décrets rendus en la forme des règlements d'administration publique" Art. 10.[231]) Im Gegensatz dazu halten das italienische und englische Recht noch für alle Vereinsarten bei Erwerb der juristischen Persönlichkeit am Konzessionssystem fest.[232]) Die notwendigen Bedingungen der Entstehung hängen demnach hauptsächlich von der verleihenden Behörde ab. In Bezug auf den Umfang der entstehenden Persönlichkeit sind aber neben den allgemein aufgestellten Vorausetzungen die schon oben erwähnten Einschränkungen in allen drei Rechten vorhanden oder werden wenigstens angestrebt. Diese haben sich dadurch entwickelt, daß die juristische Person nicht alles kann, was eine natürliche Person kann, daß sie aber in gewisser Weise wieder mehr kann als diese. Sowohl die Ultra-Vires-Doktrin als auch die Regel der „spécialité"[233]) besagen, daß nur eine auf den Zweck beschränkte juristische Person entsteht.[234]) Der Staat als vollkommenste bestehende Körperschaft kann allen anderen Vereinigungen nach seinem Ermessen ein gewisses Maß von Rechtsfähigkeit zuteilen, ihm allein steht die ganze korporative Gewalt zu. Von diesem Recht hat der Gesetzgeber des französischen Rechts am ausgiebigsten Gebrauch gemacht, indem er zwei Arten von Rechtspersönlichkeiten unterscheidet, die angemeldeten Vereine und die Vereine öffentlicher Nützlichkeit, denen gesetzlich jedem ein ganz bestimmtes Maß von Rechtsfähigkeit zusteht, das noch vermindert wird durch die Regel der „spécialité". Ebenso wirkt sich die Ultra-Vires-

[231]) Dalloz, a. a. O., I, S. 755, Nr. 66 ff.

[232]) Jenks, a. a. O., S. 142: This rule is due to the natural jealousy of the state towards associations which may possibly defy its authority.

[233]) Von der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt. Es herrscht Streit, ob ein Rechtsprinzip vorliegt oder nur eine Richtlinie verwaltungsrechtlichen Verhaltens. Herrschende Lehre: für Rechtsprinzip. Dagegen Mestre, Les Personnes Morales et le Problème de leur Responsabilité Pénale, S. 268. Das Prinzip der „spécialité" stellt eine verwaltungsrechtliche Regel dar, die in Frankreich durch den Conseil d'Etat ausgearbeitet ist „comme règle d'action rélativement aux règles d'action de l'article 910 C. c. et nullement une limitation à la capacité civile.

[234]) Laurent, a. a. O., S. 299: Ihr Aktionsradius muß aber in der Weise eingeschränkt werden, daß sie nur den Zweck erfüllen, um dessentwillen sie gegründet sind, ohne daß sie für die Gesellschaft oder die Einzelnen gefährlich werden. Mazzoni, a. a. O., S. 261: Jede jur. Person ist immer relativ, ist Person nur in den Grenzen des Zwecks, für den sie gegründet ist. Ferrara, a. a. O., S. 641, 671: Persona limitata o specializzate è la regola come in Francia ed Inghilterra in Italia quando la legge stessa imponga la restrizione.

Doktrin aus, und zwar können durch sie Rechtshandlungen nur in Bezug auf den Zweck, für den sie gegründet sind, rechtswirksam vorgenommen werden.

Die durch Gesetz begrenzte Rechtsfähigkeit der angemeldeten Vereine des französischen Rechts besteht darin, daß der Verein nur die zur Zweckerreichung notwendigen Grundstücke besitzen kann, aus Schenkungen und Auflagen nicht erwerben kann und Beiträge nur in bestimmter Höhe im voraus fordern darf. Im übrigen können von ihm alle entgeltlichen Geschäfte vorgenommen werden.[235]) Im Gegensatz dazu ist die juristische Persönlichkeit der Vereine öffentlicher Nützlichkeit zwar vollkommener, die Einschränkungen für den Grundstückserwerb bestehen für sie aber in demselben Maße. Eine Erweiterung der Rechtsfähigkeit ergibt sich daraus, daß sie aus Schenkungen und Auflagen beschränkt erwerben können.[236])

Die gesetzlichen Einschränkungen des englischen Rechts sind hauptsächlich in den „Mortmain Acts" enthalten, Korporationen können Grundstücke nicht ohne königliche Erlaubnis oder doch wenigstens in der Satzung enthaltene Ermächtigung erlangen.[237]) Auch Veräußerungen sind nur mit Erlaubnis der Krone möglich. Nach der Companies Act von 1929 sind ideale Vereinigungen überhaupt nur berechtigt, „two acres" Land ohne Erlaubnis des Board of Trade zu besitzen. Das italienische Recht beschränkt die Rechtsfähigkeit entweder, wenn es ausdrücklich im Gesetz gefordert wird, oder wenn es sich aus der Natur der Vereinigung ergibt.[238]) Die Beschränkungen beziehen sich auf Erwerb und Veräußerung von Gütern und die Fähigkeit, aus Testamenten und Schenkungen zu erwerben.

Freiheit und Rechtsfähigkeit der nichtrechtsfähigen Vereine finden also ihre natürliche Grenze zunächst an dem Begriff der Rechtsfähigkeit der Vereine mit juristischer Persönlichkeit.[239]) Sie können zwar, abgesehen vom französischen Recht, dieselben Rechte ausüben; die Art und Weise des Erwerbs dieser Rechte dagegen ist verschieden. Insofern ist in ihrem Verhältnis zueinander immer eine Abgrenzung nach der negativen Seite festzustellen. Der nichtrechtsfähige Verein soll rechtlich weniger sein als der rechtsfähige. Die Rechtsfähigkeit soll einen von der Rechtsordnung verliehenen Vorteil darstellen. Es ergibt sich aber auch eine Abgrenzung nach der positiven Seite insofern, als die für die juristische Persönlichkeit geltenden Einschränkungen sich nicht notwendig auf die nichtrechtsfähigen Vereine zu erstrecken brauchen. Die negative Abgrenzung für sich allein genügt bei der Gestaltung ihrer Rechtslage nur dem schweizer Recht, d. h. es werden vom schweizer Gesetzgeber Maß-

---

[235]) Dalloz, a. a. O., I, 454, Nr. 50 ff.: à titre onéreux toute espèces d'objet mobiliers.

[236]) Dalloz, S. 756, Nr. 74: Autorisation administrative.

[237]) Jenks, a. a. O., S. 326.

[238]) Chironi, Istituzioni di diritto civile Italiano, S. 74. Ruggiero, a. a. O., S. 427.

[239]) Ferrara, a. a. O., I, S. 125.

nahmen zur Unterdrückung der nichtrechtsfähigen Vereine vermieden, weil seine Rechtslage an sich, — er nähert sich materiell der Gesellschaft und wird formell als solche behandelt — solche Maßnahmen als unnötig erscheinen lassen. Die übrigen Gesetzgeber sind mit diesem negativen Einfluß allein nicht zufrieden; sie verschärfen ihn entweder, wie es im deutschen und französischen Recht der Fall ist, oder aber sie mildern ihn, wie es im italienischen Recht, ganz besonders aber im englischen Recht geschieht. Im französischen Recht sollen die rechtsfähigen Vereine nur unter staatlicher Kontrolle ihr Dasein führen, während die nichtrechtsfähigen fast ganz ausgeschaltet werden. In Italien stehen sich die beiden Vereinsformen schon gleichberechtigt gegenüber, d. h. die rechtsfähigen Vereine haben eine sichere, wenn auch eingeschränkte Stellung, die nichtrechtsfähigen sind dagegen unbeschränkt, frei, ihre Rechtsstellung ist dafür aber unsicher. Am freiesten geht jedoch das englische Recht vor; hier kann man die beiden Formen als gleichwertig ansehen, d. h. die Vorteile und Nachteile im rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Verein halten sich die Waage. Diese Beurteilung der nichtrechtsfähigen Vereine durch den Gesetzgeber hängt wieder davon ab, wie die Einstellung zu ihnen ist, unabhängig von der Lage der rechtsfähigen Vereine, ob sie trotz der schon an sich gegebenen geringeren Rechtsstellung noch als gefahrvoll angesehen werden müssen, oder ob der Staat es verantworten kann, sie ihrer Natur gemäß zu behandeln. Als weiterer Grund der Verschlechterung ihrer Rechtsstellung kann die Absicht dienen, daß der Vorteil, den die juristische Person darstellt, noch besonders hervorgehoben werden soll.

2. Beweggründe der jeweiligen Einstellung und Grundzüge der einzelnen Regelungen der nichtrechtsfähigen Vereine.

In allen untersuchten Rechtsordnungen wird das Prinzip der Vereinsfreiheit mehr oder weniger streng durchgeführt.[240]) Denn „die Notwendigkeit, sich zu vereinigen, ist unbestritten und unbestreitbar".[241]) Entweder ist die Vereinsfreiheit durch Verfassungen[242]) und Gesetze[243]) ga-

[240]) Die Vereinsfreiheit besteht erstens in der Möglichkeit, innerhalb der Grenzen des Gesetzes beliebig Vereine gründen zu können, zweitens in dem autonomen Recht, das Vereinen gegeben ist, sich ihre Verfassung nach Belieben selbständig geben zu können. Vereinsfreiheit schließt meist nicht das Recht in sich, juristische Persönlichkeit zu gründen. Die idealen Vereine der Schweiz bilden hier die einzige Ausnahme.

[241]) Thibaut, a. a. O., S. 1.

[242]) Früher RV., Art. 124, heute abgeschwächt durch § 1 der Notverordnung vom 28. Februar 1933. Im italienischen Recht „le Statut Sarde" vom 4. März 1848, von Karl Albert von Turin erlassen, es enthält nach Lehre und Rechtsprechung die Vereinsfreiheit als allen Bürgern garantiertes Recht. Choteau, a. a. O., S. 23.

[243]) Das Schweizer ZGB. in Art. 52 ff.; das französische Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901, in Art. 1.

rantiert oder als Naturrecht anerkannt.[244]) Trotzdem hat eine Berücksichtigung des Strebens nach Vereinigung nicht überall in gleichem Maße stattgefunden. Es handelt sich nämlich um eine geregelte Freiheit. Der Gesetzgeber hat sie in einem Lande weit, in einem anderen wieder enger gefaßt, auch Zwischenstufen sind möglich. In besonderem Maße sind die nichtrechtsfähigen Vereine abhängig und begrenzt durch die für die rechtsfähigen Vereine getroffene Rechtsstellung, die sich mehr oder weniger einschneidend auswirken kann. Daneben sind dann Gründe maßgebend, die sich aus der Natur des nichtrechtsfähigen Vereins selbst ergeben. Der Gesetzgeber beurteilt sie verschieden. Einmal versucht er die Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins zu vermeiden, und zwar kann das gleiche Ziel aus ganz verschiedenen Gründen und mit ganz verschiedenen Mitteln erreicht werden, wie das schweizer, französische und das deutsche Recht zeigen. Im schweizer Recht herrscht keine feindliche Einstellung; denn in einem Lande, in dem nicht einmal die rechtsfähigen Vereine als gefährlich angesehen werden, kann dies erst recht nicht für die nichtrechtsfähigen der Fall sein. Es genügt vielmehr die zweckmäßige Regelung der rechtsfähigen Vereine, um die nichtrechtsfähigen überflüssig zu machen. Das System der freien Körperschaftbildung erfüllt diese Aufgabe für die idealen Vereine. Die meisten Vereinigungen ziehen es vor, mit ihrer Entstehung auch Rechtsfähigkeit zu erwerben, rechtsfähige Vereine sind also die Regel. Art. 62 ist nur der Vollständigkeit halber vorhanden, praktisch aber ganz bedeutungslos und keine Unterdrückungsmaßnahme. Trotzdem können die nichtrechtsfähigen Vereine, rechtlich zugelassen, sich ihrer Natur entsprechend auch betätigen, dagegen mit Recht in einem weit engeren Rahmen als die rechtsfähigen Vereine. Ihre Unterstellung unter das Gesellschaftsrecht ist im schweizer Recht unter anderen Gesichtspunkten erfolgt als im deutschen Recht. „Die tatsächliche und rechtliche Tragweite ist hüben und drüben eine ganz verschiedene.“ [245]) Im schweizer Recht wird die äußere Form dem Inhalt angeglichen. Weil auch materiell gewöhnlich körperschaftliche Organisation fehlt und damit tatsächlich ein Rechtsgebilde vorliegt, das nicht mehr Verein ist, sondern als eine Art Gesellschaft angesehen werden muß, entspricht das Gesellschaftsrecht dort den nichtrechtsfähigen Vereinen.

Im französischen Recht werden die nichtrechtsfähigen Vereine dadurch eingeschränkt und fast ganz ausgeschaltet, daß die beiden Arten von rechtsfähigen Vereinen zweckmäßig geregelt sind und obendrein der nichtrechtsfähige unterdrückt wird, und zwar um rechtlich und tatsächlich

---

[244]) Dalloz, a. a. O., I, S. 749, Nr. 1: Obgleich theoretisch die Fähigkeit, sich zu vereinigen, schon lange als Naturrecht anerkannt ist. Jenks, a. a. O., S. 181: In der Verfassung gibt es keine ausdrückliche Garantie des Vereins- oder Versammlungsrechts. Barrault, Le droit d'Association en Angleterre, S. 11: In England ist freie Vereinsbildung nicht gesetzlich anerkannt, sondern gehört zu den Naturrechten und ist einfacher Ausfluß des Individualrechts, Verträge schließen zu können.

[245]) Egger, a. a. O., S. 407 zu Art. 62.

das gleiche Ergebnis zu erreichen. Die Unterdrückung des nichtrechtsfähigen Vereins ist in Frankreich eine konsequente Durchführung der Rechtslage des rechtsfähigen Vereins, klar und folgerichtig, keine Mißverständnisse zulassend. Es soll nicht die Möglichkeit bestehen, auf Umwegen tatsächlich die Rechtsstellung der rechtsfähigen Vereine zu erlangen. Die Gefahren, die das Vereinsrecht an sich mit sich bringt, sollen nicht etwa bei den nichtrechtsfähigen Vereinen wieder auftauchen, nachdem man für den rechtsfähigen Verein in dieser Hinsicht strenge Vorschriften getroffen hat.[246]) Die Rechtssicherheit soll durch sie nicht gefährdet werden und möglichst alle sollen angespornt werden, Rechtsfähigkeit zu erwerben, um so der staatlichen Kontrolle zu unterstehen. Nur auf diese Weise können sie die ihnen gemäße Behandlung wenigstens eingeschränkt erlangen. Der Schwerpunkt liegt demnach im französischen Recht bei den angemeldeten Vereinen. Um die juristische Persönlichkeit in dieser Form erstrebenswert erscheinen zu lassen, teilt der Gesetzgeber den nichtrechtsfähigen Vereinen nur ein Minimum von Rechtsfähigkeit zu, so daß sie kaum lebensfähig sind. „Die nicht anerkannten Vereine sind in Frankreich uninteressant, weil das französische Recht den Erwerb juristischer Persönlichkeit leicht zuläßt.“ [247]) Alle Versuche aber, ihnen eine bessere Stellung zu verschaffen, sind, weil sie gegen die Ratio legis verstoßen, aussichtslos und daher von vornherein abzulehnen.

Auch der Gesetzgeber des BGB. verfolgte das Ziel, die nichtrechtsfähigen Vereine zu vermeiden. Da er aber eine in sich widerspruchsvolle Regelung geschaffen hat, darin bestehend, daß teils Gesellschaftsrecht, teils Sondernormen auf den nichtrechtsfähigen Verein angewendet werden sollten, wurde das gerade Gegenteil erreicht. Daß die Entwicklung mehr in der Richtung erfolgte, die nichtrechtsfähigen Vereine den rechtsfähigen auch rechtlich anzugleichen, ergibt sich einmal aus den Sondernormen, die ihn in einigen Punkten ausdrücklich, wenn auch mit anderer Begründung, wie den rechtsfähigen behandeln, hauptsächlich aber aus dem Vereinsbegriff als solchem. Eine Entwicklung in dieser Richtung war also von vornherein vorgezeichnet. Im deutschen Recht kann der nichtrechtsfähige Verein wohl dieselben Rechte ausüben wie der rechtsfähige, aber nicht mit derselben Intensität. Trotz ihrer an sich schon geringeren Rechtsstellung zwingt ihnen der Gesetzgeber das Gesellschaftsrecht auf, um ihre Rechtslage möglichst ungünstig zu gestalten, auch um die Rechtsfähigkeit als wirklichen Vorteil herauszustellen. Die Form des nichtrechtsfähigen Vereins sollte, wie im schweizer und französischen Recht, eine Ausnahme darstellen. Die Rechtslage des nichtrechtsfähigen Vereins sollte allen so nachteilig erscheinen, daß möglichst viele Rechtsfähigkeit

[246]) Margat, a. a. O., S. 236: Sobald ein Verein nicht mehr Gewinnverteilung zum Ziele hat, sondern einen anderen höheren Zweck verfolgt, wird er verdächtig, es steigt ein Gefühl traditionellen Mißtrauens gegen die Leute der toten Hand auf, der Gesetzgeber scheint diese Gruppen entmutigen zu wollen, indem er sie willkürlichen, einschränkenden Regeln unterstellt.

[247]) Ferrara, Persone Giuridiche, S. 1021.

erstrebten. Der Gesetzgeber war sich des Gegensatzes beider wohl bewußt, glaubte aber, die Anwendung des Gesellschaftsrechtes nicht als so gewalttätig ansehen zu brauchen, weil die Rechtsfähigkeit leicht erworben werden konnte und so angeblich wie im schweizer und französischen Recht ein Ausgleich vorhanden war. Der Gedanke, daß die nichtrechtsfähigen Vereine auch rechtlich ein Minus gegenüber den rechtsfähigen darstellen sollten, wurde mit Rücksicht auf die Gläubigerinteressen aber nicht konsequent durchgeführt. § 54, Satz 2 BGB. entstand z. B. aus dem Bedürfnis, Dritte zu schützen, die sich mit dem nichtrechtsfähigen Verein in rechtsgeschäftlichen Verkehr einließen. Weitere Sondervorschriften dieser Art sind die §§ 50, Abs. II, 735 ZPO., 213 KO. Diese Regelung trug schon den Keim zur tatsächlich erfolgten Entwicklung in sich. Die Möglichkeit, von den gegebenen Vorschriften abzuweichen, wird auch bereits angedeutet, indem man vielfach auf stillschweigende Vereinbarungen hinwies. Die Gründe für das Scheitern der 1900 getroffenen Regelung sind darüber hinaus zahlreich und verschiedenster Art. Mitbestimmend war die Umständlichkeit des Erwerbs der Rechtsfähigkeit durch das Einschalten der Verwaltungsbehörde, ferner daß die religiösen, sozialpolitischen und politischen Vereine für sich behandelt wurden. Auch andere Vereine wurden dadurch mißtrauisch und erwarben nicht die Rechtsfähigkeit, sondern begnügten sich mit der für die nichtrechtsfähigen Vereine geschaffenen Rechtslage. Und gerade weil die nichtrechtsfähigen Vereine so zahlreich waren und blieben, trat das Mißverhältnis, das durch ihre in sich schon widerspruchsvolle Regelung bereits bestand, noch stärker in den Vordergrund. Von vornherein ergab sich das Bedürfnis, ihre Rechtslage zu verbessern. Das Gesellschaftsrecht ließ sich nicht gewaltsam aufzwingen. Hilfsmittel zur Umbildung und Ergänzung waren genügend vorhanden, so z. B. hatte der Gesetzgeber die Folgen der Anwendung des Gesellschaftsrechts auf Vereine nicht bis ins einzelne durchgeführt, dazu war es grundsätzlich dispositiver Natur. Die in den Motiven aufgestellten Gesichtspunkte konnten nur Richtlinien für die Auslegung sein und darum leicht verändert werden. Literatur und Rechtsprechung waren den Vereinen wohlgesinnt. Sie strebten danach, ihnen eine angemessene Behandlung zuteil werden zu lassen. Diese Einstellung hat dazu geführt, daß die grundlegenden Unterschiede beider Vereinsarten nur noch theoretisch vorhanden sind, praktisch fast vollkommen bedeutungslos geworden sind. „Indem die für die nichtrechtsfähigen Vereine ungünstigen Regeln abgeändert und ergänzt wurden, ist man aber wieder in das andere Extrem verfallen, daß man sie zu sehr dem rechtsfähigen Verein angeglichen hat. Der rechtlich und praktisch sich auswirkende Unterschied beider Vereinsarten, darf nicht verwischt werden.“ [248]) In diesem Sinne beurteilt auch Ferrara [249]) die deutsche Rechtslage; er geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er die Ansicht vertritt, daß im deuschen Recht die nicht-

[248]) Neubecker, a. a. O., S. 43.
[249]) Ferrara, a. a. O., 1022; 1025 und 1029.

rechtsfähigen Vereine tatsächlich den rechtsfähigen nicht nur gleichgestellt sind, sondern sogar privilegiert sind, indem ihnen die Deliktsfähigkeit abgesprochen wird. Diese Entwicklung sei außerdem in Auflehnung gegen das Gesetz erfolgt. Die Schwierigkeit ihrer heutigen Rechtslage liegt also darin, daß sie unzweckmäßig geregelt sind, und daß sie dadurch in Widerspruch zum Gesetz eine ihnen entsprechende Regelung angestrebt und erreicht haben. „Es darf das System der freien Körperschaftsbildung aber nicht durch eine stillschweigende Gleichstellung der nichtrechtsfähigen Vereine mit dem rechtsfähigen Verein tatsächlich eingeführt werden." [250])

Die, die dem nichtrechtsfähigen Verein verneinend gegenüberstehen, sehen, abgesehen vom schweizer Recht, wieder hauptsächlich die Gefahren, die ihrer Ansicht nach auch schon beim nichtrechtsfähigen Verein zu befürchten sind, und zwar liegen sie auf gleichem Gebiet wie beim rechtsfähigen Verein. Danach können auch die Vereine ohne Rechtsfähigkeit, trotz ihrer an und für sich geringeren Rechtslage eine politische und wirtschaftliche Machtstellung erlangen, die gefährlich werden kann, besonders deshalb, weil sie in geringerem Maße staatlicher Kontrolle unterworfen sind. „Denn allein ist der Mensch machtlos, sobald er sich aber mit anderen vereinigt, wird er mächtig." [251]) Ganz abgesehen von der Form, die er für seine Vereinigung wählt. Außerdem muß der Gesetzgeber den nichtrechtsfähigen Verein so gestellt haben, daß er auch nicht auf Umwegen die Vorteile erreichen kann, die er als juristische Persönlichkeit haben würde. Wenn der Gesetzgeber diese Vorsicht in der Rechtsstellung vernachlässigt hat, so muß wenigstens eine Kontrollmöglichkeit über die nichtrechtsfähigen Vereine gegeben sein. Es sind also doppelte Maßnahmen nötig, um den nichtrechtsfähigen Verein in den von dem Gesetzgeber vorgeschriebenen Schranken zu halten.

Die italienische und englische Rechtsordnung erkennen die nichtrechtsfähigen Vereine als mehr oder weniger gleichberechtigte Rechtsformen neben den rechtsfähigen Vereinen an, wobei wiederum Ausgangspunkt und rechtliche Beurteilung der Gestaltung gänzlich voneinander abweichen. Der italienische Gesetzgeber will die nichtrechtsfähigen Vereine weder fördern noch unterdrücken, während der englische Gesetzgeber sie ausgesprochen fördern will. Auch in der Rechtsordnung haben diese Bestrebungen schon ihren Niederschlag gefunden. Im italienischen Recht wird gegenüber dem nichtrechtsfähigen Verein von Ferrara [252]) hauptsächlich die Meinung vertreten, daß sie die Möglichkeit haben, juristische Persönlichkeit zu erwerben. Wenn sie davon nicht Gebrauch machen, so ist es ihre eigene Schuld. Man darf nicht den vereinsfeindlichen Geist vertreten, aber auch nicht zu große Nachgiebigkeit walten lassen, indem man nur darauf bedacht ist, den nichtrechtsfähigen Vereinen eine glückliche und ihren Bestrebungen entsprechende Rechtslage zu verschaffen. Die

[250]) Stoll, a. a. O., S. 72.
[251]) Thibaut, a. a. O., S. 1.
[252]) Dir. Civ. I, S. 711.

ihnen gemäße Form ist die juristische Persönlichkeit. Wenn die Vereine sie nicht wollen, oder nicht erreichen können, um so schlimmer für sie. Ihre Rechtslage muß geringer sein als die der juristischen Personen, sie kann von einem Augenblick zum anderen durch den Angriff Dritter gefährdet werden.[253]) Es kommt nicht darauf an, ob dieses Ergebnis die nichtrechtsfähigen Vereine befriedigt oder nicht; sie haben größere Freiheit und müssen dafür die unsichere Lage mit in Kauf nehmen. Alle Abmachungen der Mitglieder untereinander sind Dritten gegenüber wirkungslos; darin besteht hauptsächlich die Schwäche und Gebrechlichkeit der Vereinsbeziehungen. In diesem Sinne wird für die bestehenden Vorschriften korrekte und unparteiische Gesetzesanwendung gefordert. Ist sie nicht sachgemäß, so ist das nur eine Folge des freien Lebens der Vereine.[254]) Einerseits ist die Lage der nichtrechtsfähigen Vereine im italienischen Recht günstiger als bei uns, weil das Gesellschaftsrecht nicht direkt, sondern nur analog angewandt wird. Da aber das Gesamthandsprinzip fehlt, richtet sich die Vermögenslage noch nach den Regeln der einfachen Bruchteilsgemeinschaft, deren Schwächen zwar durch besondere Abmachungen gemildert werden können, die jedoch nicht in der Lage sind, vollen Ausgleich zu schaffen. Insofern sind die nichtrechtsfähigen Vereine schlechter gestellt als im deutschen Recht.

Im englischen Recht wird eine Vereinigung wie im italienischen nur als juristische Person gefürchtet. Darum wird der nichtrechtsfähige Verein nicht nur einfach als Tatsache hingenommen, im Gegensatz zum italienischen Recht, sondern weitgehend gefördert. Günstig war für ihn vor allem die Entwicklung des Billigkeitsrechts, die ihm in der Rechtsform des Trusts ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten bot. Zunächst geschah diese Entwicklung in Widerspruch zu der bestehenden Regelung des Common Law,[255]) dann wurde sie gewohnheitsrechtlich anerkannt, später auch gesetzlich. „Hinter dem Walle der trustees wurde viel getan, um Körperschaften, die für das Auge des einfachen Mannes geradeso aussehen wie Korporationen, als solche zu behandeln. Es war niemand da, der Schranken gezogen hätte.“ [256]) Der in Trustform gegründete Verein ist verschieden von der Korporation. Er strebt auch nicht danach, diese nachzuahmen, sondern ist die Korporationsform des Billigkeitsrechtes im Gegensatz zu der des Common Law.[257]) Im englischen Recht ist also die Möglichkeit gegeben, die nichtrechtsfähigen Vereine am leichtesten ihrem Wesen entsprechend zu behandeln. Durch den Trust ist man in der Lage,

[253]) Ferrara, a. a. O., S. 712: Le Associazioni non riconosciute sopportino pure le conseguenze della loro vita libera: libertà con pericoli, non libertà con privilegi.

[254]) Ferrara, Persone Giuridiche, S. 1021.

[255]) Rechtsvergleichendes Handwörterbuch, S. 370, Bd. III:: Die Eltern des Trusts waren „fraud“ und „fear“, und ein Gewissensgerichtshof war die Amme. Nach Maitland setzte diese Entwicklung etwa im 13. Jahrhundert ein.

[256]) Maitland, a. a. O., S. 71.

[257]) Carr, a. a. O., S. 190: A corporation described in the language of the trust.

ihr Verhältnis zu Dritten, insbesondere ihre Vermögenslage so zu gestalten, daß sie keinerlei Schwierigkeiten macht. Es wird dadurch wohl die Grenzlinie, ob rechtsfähiger ode nichtrechtsfähiger Verein vorliegt, unsicher; [258]) dies ist jedoch nicht wie bei uns zu bewerten, weil die beiden Rechtsinstitute aus ganz verschiedenen Wurzeln hervorgegangen sind, die sich gleichwertig gegenüberstehen und teilweise schon miteinander verschmolzen sind; in manchen Fällen geht sogar eine im Billigkeitsrecht getroffene Regel der des Common Law vor. Für das englische Recht wird die Forderung laut, das Recht der nichtinkorporierten Verbände gesetzlich festzulegen, und zwar nicht in einschränkendem Sinne, sondern um sie möglichst noch günstiger zu stellen.[259])

Das englische, hauptsächlich aber das italienische Recht haben die Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine nicht unter dem Gesichtspunkt ihrer Gefährlichkeit getroffen, sondern nur danach, daß die rechtsfähigen Vereine gegenüber den nichtrechtsfähigen besser gestellt sein müssen. Im italienischen Recht wird an dieser Unterscheidung streng festgehalten, das englische Recht weicht auch hiervon immer mehr ab. Grund dafür ist die Form des Trusts, die aus dem Billigkeitsrecht erwachsen ist, das gleichwertig neben dem Common Law steht.

3. Erfolg der verschiedenen Rechtsordnungen nachgewiesen an statistischen Aufstellungen.

Bei der schweizer Statistik (S. 52) handelt es sich um ideale und wirtschaftliche rechtsfähige Vereine. Wie sich die Zahlen auf diese beiden Gruppen verteilen, ist leider nicht ersichtlich. Es fällt auf, daß die Eintragungen der Vereine zunächst etwa 10—12 Jahre hindurch zu, dann aber wieder abnehmen. Dies wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß nach Erlaß des Zivilgesetzbuches eine ganze Anzahl von Vereinen die Vorteile, die ihnen durch die Eintragungen erwuchsen, überschätzte. Dann machten sie die Erfahrung, daß die nicht eingetragenen Vereine ebenso gut lebensfähig waren. Die Eintragung war also trotz der durch sie erlangten stärkeren Rechtsstellung ein durchaus entbehrlicher Vorzug. Das System der freien Körperschaftsbildung für die idealen Vereine scheint auch ohne Eintragung in der dort getroffenen Weise die rechtsfähigen Vereine vollaut zu befriedigen. Leider gibt es über die übrigen Vereine keine näheren Angaben. Aus dem Register der Praxis des Bundesgerichts Bd. I—XX kann man jedoch entnehmen, daß über nichtrechtsfähige Vereine noch keinerlei höchstrichterliche Entscheidungen getroffen worden sind, daß sie also ziemlich unbeachtlich sein müssen.

[258]) Carr, a. a. O., S. 197: In practice non corporate groups such as the firm, the club and the trade-union are now being treated as persons to such an extent that the border line between the individual and the corporation is becoming blurred and uncertain.

[259]) Carr, a. a. O., S. 197.

Zahlen der eingetragenen Vereine in Preußen.

Jahr	Eintragungen	Löschung.	Bestand am Jahresende	Jahr	Eintragungen	Löschung.	Bestand am Jahresende
1901	1 345	3	1 342	1920	2 540	206	19 884
1902	1 048	6	2 384	1921	3 924	353	22 909
1903	822	20	3 186	1922	4 022	415	26 341
1904	752	30	3 908	1923	3 913	393	29 702
1905	813	23	4 698	1924	2 837	518	32 021
1906	795	25	5 468	1925	2 608	472	34 229
1907	1 050	174	6 344	1926	3 008	506	36 731
1908	945	39	7 250	1927	3 069	546	39 254
1909	1 115	37	8 328	1928	3 017	600	41 671
1910	1 253	80	9 501	1929	3 002	737	43 936
1911	1 254	77	10 678	1930	2 879	745	46 070
1912	1 373	60	11 991	1931	2 745	765	48 050
1913	1 579	98	13 472	1932	2 469	723	49 796
1914	1 513	162	14 823	1933	2 431	851	51 376
1915	1 219	146	15 850	1934	6 169	3 129	54 416
1916	411	70	16 237				
1917	598	58	16 757		Für das Reich:		
1918	644	57	17 344	1934			94 060
1919	814	62	17 856	1935	7 436	8 021	93 475

Angaben für Preußen aus dem Justizministerialblatt.
Die letzten beiden und die für das Reich vom Statistischen Reichsamt.

Zahlen der Vereine in Bayern.

Jahr	Bestand am Jahresende	Jahr	Bestand am Jahresende
1902	2 307	1918	7 853
1903	2 622	1919	8 488
1904	3 102	1920	9 200
1905	3 379	1921	9 973
1906	3 548	1922	10 838
1907	3 841	1923	11 245
1908	4 136	1924	11 584
1909	4 460	1925	11 990
1910	4 863	1926	12 465
1911	5 279	1927	12 977
1912	5 738	1928	13 255
1913	6 276	1929	13 580
1914	6 754	1930	13 845
1915	7 941	1931	14 188
1916	7 383	1932	14 391
1917	7 561	1933	14 242

Die Zahlen sind teilweise der Bayrischen Justizstatistik entnommen, teilweise vom früheren Bayrischen Justiministerium mitgeteilt.

In das Schweizer Handelsregister eingetragene Vereine seit 1907.

Jahr	Eintragungen	Löschung.	Bestand am Jahresende	Jahr	Eintragungen	Löschung.	Bestand am Jahresende
1907	188	32	2 670	1922	48	129	3 212
1908	228	61	2 837	1923	48	83	3 177
1909	279	43	3 073	1924	36	124	3 089
1910	232	44	3 261	1925	41	98	3 148
1911	195	36	3 420	1926	28	102	3 074
1912	129	55	3 494	1927	40	127	2 987
1913	149	78	3 565	1928	37	91	2 933
1914	101	69	3 597	1929	32	115	2 850
1915	77	56	3 618	1930	39	160	2 729
1916	130	66	3 682	1931	22	335	2 416
1917	125	129	3 678	1932	28	376	2 068
1918	71	129	3 620	1933	29	280	1 817
1919	86	364	3 342	1934	27	247	1 597
1920	73	116	3 299	1935	29	187	1 439
1921	79	85	3 293				

Nach Angaben des Eidgenössischen Statistischen Amtes, Bern.

Zahlen der nichtrechtsfähigen und rechtsfähigen Vereine nach Adreßbüchern:

	Adreßbuch von	Zahl d. n. V.	Zahl d. r. V.
Bis 1933.	Stade 1924/25	70	10
	Soltau 1926	74	19
	Wilhelmshaven-Rüstringen 1926/27	286	38
	Osterode 1927	*)	17
	Harzburg 1927	*)	15
	Berlin 1929	3 241	684
	Linden a. d. Ems 1930	102	7
	Einbeck 1930	95	13
	Nienburg a. d. Weser 1932	87	32
	Quakenbrück 1932	92	5
	Kassel 1933	534	170
	Celle 1933	135	37
	Goslar 1933	165	30
Seit 1933.	Hildesheim 1934	181	14
	Wilhelmsburg 1934	109	38
	Münden 1934	53	2
	Lüneburg 1934/35	121	32
	Osnabrück 1934/35	249	50
	Harburg-Wilhelmsburg 1935	224	54
	Hannover 1936	798	128
	Göttingen 1936	248	30

*) Nicht angegeben.

Wie aus den als Beispiel gewählten Statistiken Preußens und Bayerns hervorgeht, haben die Vereine in Deutschland nur sehr zögernd und widerstrebend die Rechtsfähigkeit erworben. Nur ganz allmählich steigt ihre Zahl, teils weil sie der Eintragung sehr mißtrauisch gegenüberstehen, hauptsächlich wegen der Sonderbehandlung der religiösen, sozialpolitischen und politischen Vereine, teils weil sie die an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen scheuten. Man erkennt in beiden Tabellen den Einfluß des Krieges, der darin besteht, daß die Eintragungen entweder zum Stillstand gelangen oder auch zurückgehen. Nach dem Kriege steigt die Zahl der Eintragungen in beiden Ländern. Diese Tatsache wird noch bestätigt durch die für das Reich vorliegenden Zahlen vom Jahre 1935, die auch auf ein Wachsen der Zahl der Eintragungen in den übrigen Ländern hindeuten. Es ist denkbar, daß die Änderung des § 61 dafür überwiegend mitbeeinflussend war. Im Endergebnis ist die Zahl der eingetragenen Vereine durch die stetige Zunahme der Eintragungen beträchtlich geworden. Damit könnte man zu der Meinung kommen, daß der Gesetzgeber nun doch den gewünschten Erfolg erzielt hat, nämlich möglichst viele Vereine zu veranlassen, die juristische Persönlichkeit zu erwerben. Vergleicht man aber die Zahl der rechtsfähigen Vereine mit der der nichtrechtsfähigen, so ist das Ergebnis erstaunlich. Leider sind nur sehr unvollkommene Vergleichsmöglichkeiten vorhanden. In der bisherigen Literatur findet man überhaupt keine zahlenmäßigen Vergleiche, es heißt nur überall: „Die Vereine dachten gar nicht daran, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, ihre Zahl übertrifft bei weitem die der rechtsfähigen.“ [260]) „Wie überhaupt Vereine mit verliehener Rechtsfähigkeit kaum vorkommen.“ [261]) „Die Lebenszwecke können vielfach ohne Rechtsfähigkeit ebenso verfolgt werden wie mit ihr.“ [262]) „Solche Vereine (nicht rechtsfähige) sind in großer Zahl vorhanden und spielen im Leben der Nation eine große Rolle.“ [263]) „Die Zahl der nichtrechtsfähigen Vereine endlich, die das Gesetz so kurz abgetan hat, (§ 54 BGB.), ist Legion.“ [264]) „Aber im Gegenteil hat die Wirklichkeit gezeigt, daß eine große Anzahl von Vereinen, die in Deutschland sehr zahlreich sind, die geringen Formalitäten der Eintragung ins Vereinsregister nicht beachten. Nichtrechtsfähige Vereine gibt es in Deutschland auf allen Gebieten und es sind unendlich viele.“ [265])

Die nur annähernd als Beispiel dienenden Aufstellungen aus einigen Adreßbüchern ergeben, daß die nichtrechtsfähigen Vereine in jedem Falle wenigstens doppelt so zahlreich sind wie die rechtsfähigen, wenn nicht sogar um ein Vielfaches mehr. Der Gesetzgeber hat das von ihm angestrebte Ziel also nicht erreicht. Daran hat auch die nationale Revolution

[260]) Stoll, a. a. O., S. 53.
[261]) Heinsheimer, a. a. O., S. 8, Anm. 1.
[262]) Ders., S. 10.
[263]) Lindemann, a. a. O., S. 5.
[264]) Nußbaum, a. a. O., S. 178.
[265]) Rabel, a. a. O., S. 38.

des Jahres 1933 nichts geändert, trozdem inzwischen große Gruppen von nichtrechtsfähigen Vereinen ausgeschaltet worden sind. Ganz weggefallen sind z. B. die Logen, die Studentenverbindungen und die politischen Parteien. Eingeschränkt worden sind die politischen Vereine, und in andere Formen übergeleitet sind z. B. die Gewerkschaften. Auf den verschiedensten anderen Gebieten sind Zusammenschlüsse aller gleichartigen Vereine zu einem großen rechtsfähigen Verein erfolgt. Die kleinen Teilgruppen aber konnten, soweit sie noch nicht rechtsfähig waren, auch nichtrechtsfähig bleiben. Die vorhandenen Zahlen aus den Adreßbüchern nach 1933 geben also kein wesentlich verändertes Bild. Im deutschen Recht hat demnach der Gesetzgeber das ihm vorschwebende Ziel, Unterdrückung des nichtrechtsfähigen Vereins um seiner selbst willen und zugunsten des rechtsfähigen Vereins nicht erreicht, sondern das gerade Gegenteil.

Eine Statistik, die über das Verhältnis der Vereinsarten im französischen und italienischen Recht genaue Auskunft geben könnte, ist nicht vorhanden.[266]) Man kann, indem man die Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine in beiden Ländern vergleicht, nur zu dem Ergebnis kommen, daß ihr zahlenmäßiges Verhältnis genau entgegengesetzt sein wird. In der italienischen Literatur finden sich in dieser Hinsicht ähnliche Bemerkungen wie in der deutschen, z. B. „Die privaten Vereine mit den verschiedensten Zwecken bestehen in Italien sehr zahlreich." [267]) „Es gibt in Italien zahlreiche Vereine ohne Persönlichkeit." [268]) Im französischen Recht heißt es dagegen bei Dalloz [269]): „Die nichtrechtsfähigen Vereine sind wegen ihrer beschränkten Rechtsfähigkeit vollkommen uninteressant." Die gleiche Bemerkung findet sich bei Ferrara.[270]) Weiteres läßt sich darüber nicht finden.

In England ist es so, daß in den letzten 40 Jahren beinahe jeder Verein die Korporationseigenschaft erlangen konnte. Die Anforderungen dazu sind gering. Es genügt, wenn sieben Personen oder mehr sich zusammentun wollen. Ideale Vereine können dann nur zwei Acres Land besitzen und haften beschränkt, ohne sich „limited" nennen zu müssen.[271]) „Die vom Trust geleistete Arbeit hat die Engländer aber gelehrt, die Korporationseigenschaft, die der König zum Verkauf bereit hielt, als rein technischen Vorteil anzusehen." [272]) Da die meisten Vereine nach diesem Gesichtspunkt urteilen, haben sie von dieser Möglichkeit, juristische Persönlichkeit zu erwerben, keinen Gebrauch gemacht. Es besteht unter ihnen die weitverbreitete Meinung, daß ein Verein dadurch, „daß er sich unter ein inkorporiertes Gesetz stellt, wenn auch dieses Gesetz noch so

---

[266]) Nach Angaben der „Statistique Générale de la France" und des „Istituto Centrale di Statistica del Regno d' Italia."
[267]) Lessona, a. a. O., S. 378.
[268]) Ferrara, Dir. Civ., S. 710.
[269]) Dalloz, a. a. O., I, S. 752, Nr. 31.
[270]) Ferrara, Persone Giuridiche, S. 1021.
[271]) Maitland, a. a. O., S. 61.
[272]) Ders., a. a. O., S. 70.

liberal und elastisch ist, etwas von seiner Freiheit, seiner Autonomie aufgeben würde und nicht mehr so vollständig Herr seines eigenen Geschickes bleibe." [273]) Aus dieser Einstellung geht hervor, daß in England die nichtrechtsfähigen Vereine wenigstens gleichwertig neben den rechtsfähigen stehen, wenn ihre Rechtslage nicht sogar als noch vorteilhafter angesehen werden muß.[274])

V. Richtlinien für ein zukünftiges Gesetz.

Durch die unsachgemäße Gestaltung der Rechtslage der rechtsfähigen Vereine ist das Problem der nichtrechtsfähigen im deutschen Recht erst entstanden und in diesem Maße brennend geworden. Die tatsächliche Ursache des Mißverständnisses liegt also bei der bestehenden Regelung der rechtsfähigen Vereine, wirkt sich aber in der Hauptsache auf die Rechtsstellung der nichtrechtsfähigen Vereine aus. Das ganze Vereinsrecht entspricht damit nicht den Anforderungen des täglichen Lebens, und es ergibt sich nicht nur die Forderung nach Änderung einzelner Punkte, sondern nach Neugestaltung des Vereinsrechts überhaupt. Es ist allgemein davon auszugehen, daß sowohl die Interessen des Staates, als auch die des Vereins und der Vereinsgläubiger möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden müssen.[275]) In welches Verhältnis sie jedoch tatsächlich zueinander gebracht werden, hängt wiederum rein subjektiv von jedem einzelnen Staate ab, nämlich, ob er ihnen ohne Vorurteil gegenübersteht, ob er glaubt, ein gewisses Risiko mit ihnen eingehen zu können, und nur wenn sich Mißbräuche herausstellen, Eingriffsmöglichkeiten vorsieht; oder ob er es für nötig hält, von vornherein einer ihm möglicherweise widersprechenden Entwicklung vorzubeugen. Dabei ist in Bezug auf die Entscheidung für das eine oder andere System zu berücksichtigen, daß im deutschen Recht verschiedene Gesichtspunkte, die 1900 auf die Gestaltung des Vereinsrechts von Bedeutung waren, heute ganz fortgefallen sind, vor allem die Rücksichtnahme auf die politischen Vereine und die Gewerkschaften.[276])

„Dem deutschen Volksgenossen steht es grundsätzlich zu, sich in geordneter, am Wohl des Volksganzen ausgerichteter Art zu Vereinen zusammenzuschließen." [277]) Die Vereinsfreiheit besteht auch heute noch in dem oben bezeichneten Rahmen. Im neuen Staate ist sogar größere Vereinsfreudigkeit angeregt worden und erwünscht, weil so der Grundsatz

---

[273]) Ders., a. a. O., S. 70.

[274]) Auskunft über statistisches Material im englischen Recht war bisher nicht zu bekommen.

[275]) Tuor, a. a. O., S. 84: Durch vorsichtige Maßnahmen können die politischen und wirtschaftlichen Gefahren der freien Koalitionen gemildert oder beseitigt werden.

[276]) Stoll, a. a. O., S. 53/54: Das ganze Vereinsrecht ist mit einem ständigen mißtrauischen Seitenblick auf die Gewerkschaften geschaffen worden.

[277]) Hedemann, 1938, ZdAkfDR. S. 109.

Gemeinnutz geht vor Eigennutz geübt und gefördert wird. „Vor allem erscheint eine gesunde Entwicklung des Vereinswesens auch staatspolitisch als nützlich.“ [278]) Außerdem dient die Vereinsfreiheit dazu, die gesellschaftliche Ordnung neu zu bilden und zu ergänzen, daneben fördert sie die wirtschaftliche Tätigkeit und das kulturelle Streben.

Betrachtet man nach diesem Gesichtspunkt die verschiedenartig getroffenen Regelungen der erwähnten fremden Rechtsordnungen, so scheiden für eine grundsätzliche Neugestaltung das englische und italienische Recht als Vorbilder von vornherein aus. Eine Rückkehr zum dort herrschenden Konzessionssystem würde Rückentwicklung bedeuten. Richtunggebend könnte entweder das schweizer oder das französische Recht sein, da aus unserem Recht jedoch das Publizitätsprinzip nicht wegzudenken ist, scheidet auch das schweizer Recht für eine grundsätzliche Neuregelung aus. Die auch im französischen Recht übliche Eintragung ist der bei uns üblichen dadurch überlegen, daß sie ohne besondere Formalitäten erfolgt. Dadurch ist die Rechtsfähigkeit leichter zu erlangen als bei uns. Das lästige Problem der nichtrechtsfähigen Vereine taucht im französischen Recht überhaupt nicht auf. Neben dieser leichten Eintragungsmöglichkeit ist wie auch in den übrigen fremden Rechten zu fordern, daß nur Vereinigungen mit idealem Zweck unter den Begriff Verein fallen. Dieses würde sich besonders auswirken auf die zu treffende Regelung der Haftung „Wenn nur ideal, so ist ein besonderer Schutz der Gläubigerinteressen nicht erforderlich. Ob rechtsfähig oder nichtrechtsfähig, die Abwägung der typischen Interessen unter Berücksichtigung der verkehrsüblichen Auffassungen genügt hier, um den Gläubiger allein auf das Vereinsvermögen zu verweisen.“ [279])

Daß die wirtschaftlichen Vereine einer Sonderregelung unterworfen werden, ist schon darum wichtig, weil es das Ziel heutiger Entwicklung ist, die Form der juristischen Person, dort, wo es wirtschaftlich tragbar ist, abzustreifen und die volkswirtschaftlichen Werte in die Hand von Einzeleigentümern zu überführen.

Im Gegensatz zum französischen, italienischen und englischen Recht anerkennt das deutsche Recht aber keine beschränkte Persönlichkeit. Diese Auffassung ist eine Folge der Durchführung des Körperschaftsgedankens, der zwar auch in den anderen Rechten vielfach vorhanden ist, aber nicht bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt wurde. Dieser findet seine Erfüllung aber nur, wenn die strenge Scheidung von Verein und Gesellschaft durchgeführt wird.

Die Rechtfähigkeit muß der Gesetzgeber möglichst allen Vereinen zugänglich machen, nur dann werden sie ihrem Wesen entsprechend behandelt. Also ist das Ideal einer zukünftigen Gesetzgebung, die nichtrechtsfähigen Vereine gänzlich auszuschalten. Die nichtrechtsfähigen Vereine müßten zwar auch geregelt werden, aber wie im schweizer Recht

---

[278]) Stoll, a. a. O., S. 67.
[279]) Stoll, a. a.a O., S. 79.

nur der Vollständigkeit halber, und zwar so, daß gleich für welche grundsätzliche Regelung man sich tatsächlich entscheidet, die Vereine in diesem Durchgangsstadium nur kurze Zeit verharren.

Was die Regelung der Einzelheiten angeht, Aufbau, Verteilung der Funktionen usw., so ist ein Abweichen von der bisherigen Regelung nicht notwendig; denn bis auf das französische Recht zeigen die erwähnten fremden Rechtsordnungen für das Rechtsinstitut des Vereins die gleiche Grundhaltung. Im deutschen Recht hat der nichtrechtsfähige Verein sogar diese Rechtsstellung entgegen dem Willen des Gesetzgebers erlangt. Daraus ergibt sich, daß sie in dieser Form dem Wesen des Vereins durchaus gemäß ist.

Schrifttum.

Benke, Gertrud: Die Haftung der Berufsvereine. Göttingen 1924.

Breitbach, R.: Nichtrechtsfähige Vereine und Körperschaften (Studien zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts 44). Breslau 1930.

Enneccerus, L.: Lehrbuch. 13. Aufl. Marburg 1931.

Gierke, O. v.: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Berlin 1902.

— — Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

— — Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin 1868—1913.

— — Deutsches Privatrecht. Systematisches Handwörterbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1897.

Haidlen: Bürgerliches Gesetzbuch. 1897.

Heinsheimer, K.: Mitgliedschaft und Ausschließung in der Praxis des Reichsgerichts. 1913.

Lehmann, J.: Die Stellung des nichtrechtsfähigen Vereins im Prozeß. Würzburg 1914.

Leist, A.: Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit, im künftigen Reichsrecht. Jena 1899.

Lindemann, H., Der nichtrechtsfähige Verein. Berlin 1910.

Mugdan, B.: Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1899.

Neubecker: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. Bd. I. Leipzig 1908.

Oertmann, P.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl. Bd. 1.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 12.—14. Aufl. Bd. 1.

Protokolle zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs. 1897—1899.

Rabel, E.: Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi. Bd. I. 1927.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 10. Aufl. 1936.

Stoll, H.: Vereine ohne Rechtsfähigkeit. In: Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Bd. II. S. 45.

Klausing, F.: Fiduziarische Rechtsgeschäfte einschließlich Sicherungsübereignung. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch. Bd. III. S. 368 ff.

Kunkel, W.: Juristische Personen. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch. Bd. IV. S. 560 ff.

Hedemann, J. W.: Neun Thesen zum Vereinsrecht. ZdAkfDR 38, 109.

Bayerische Justizstatistik.

Justizministerialblatt.

Reichsgerichtsentscheidungen.

Avril, P.: Les origines de la distinction des établissements publics et des établissements d'utilité publique. Thèse Grenoble 1900.

Béjanin, M.: De la Capacité Juridique des Associations d'après la Loi du 1er Juillet 1901. Thèse Paris 1904.

Clunet, E.: De la Condition légale des Cercles. Paris 1902.

Colin, A., Capitant, H.: Cours Elémentaire de Droit Civil Français, I und III! 1930.

Duguit, Traité de Droit Constitutionel. I. 1927.

Epinay, J.: De la Capacité Juridique des Associations non reconnues d'utilité publique. Lille 1897.
Eyquem: Essai sur la Capacité des Associations avant et après la Loi du 1er Juillet 1901. Bordeaux 1903.
Grumbach, J.: Les Associations et les Cercles depuis la Loi du 1er Juillet 1901. Paris 1904.
Hayem: Domaines respectifs de l'Association et de la Société. Paris 1907.
Heuvel, van den: Situation légale des Associations sans But lucratif. Brüssel 1884.
Laurent: Principes de Droit Civil. I. Brüssel-Paris 1893.
Mestre: Les Personnes Morales et le Problème de leur Responsabilité Pénale.
Michoud: La Théorie de la Personnalité et son Application au Droit Français. Paris 1906, 1909.
Pichon: Caractères distinctifs des Associations. 1905.
Planiol-Ripert: Traité Pratique de Droit Civil Français. I, 1925.
Pothier, R. J.: Traité des Personnes. T. II. 1773.
Roguin: La science juridique pure. II. S. 357 ff.
Thibaut: Les Associations et leur Capacité de recevoir. 1906.
Trouillot et Chapsal: Du Contrat d'Association. Paris 1902.
De Vareilles-Sommières: Les Personnes Morales. Paris 1902.
Wahl, A.: Définition de l'Association selon la Loi du 1er Juillet 1901 Journal des Sociétés. 1905.
Revue Trimestrielle de Droit Civil Français.
Barrault, Le Droit d'Association en Angleterre. Paris 1908.
Blackstone, W.: Commentaries on the Laws of England. (hsg. von Kerr) I, S. 446 ff. 1876.
Carr, C. T.: General Principles of Law of Corporation. Price-Essay Cambridge 1905.
Gore-Brown: Des Associations sans But lucratif en Angleterre. In: Journal International Privé. 1903. S. 5. Ins Französische übersetzt von G. Appert.
Halsbury: The Laws of England. Art. Corporations, Charities, Clubs, Scientific and Literary Societies. Bd. IV, VIII, XIX.
Holdsworth: History of English Law. Bd. III². 1909.
Jenks: Digest of English Civil Law. I. 1931.
Kyd, St.: A Treatise on the Law of Corporations. 2 Bde. London 1793/94.
Maitland, F. W.: Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. 1905.
Salmond: Jurisprudence. London 1924.
Schirrmeister-Prochownik: Das Bürgerliche Recht Englands. Kommentar I. 1906, 1929 (Nachtrag).
Stephen's: Commentaries on the Laws of England. I. 1928.
Street, H. A.: Treatise on the Doctrin oft Ultra Vires. London 1930.
Burckhardt, W.: Die rechtliche Natur der Personenverbände im Schweizerischen Obligationsrecht. Bern 1896.
Egger: Personenrecht. Kommentar zum Zivilgesetzbuch. Bd. I. 1930.
Hafter, E.: Die Delikts- und Straffähigkeit der Personenverbände. Berlin 1903.
— — Personenrecht. Kommentar zum Zivilgesetzbuch. Hsg. von M. Gmür. Bern 1919.
Rossel, V. u. Mentha, E. H.: Manuel de Droit Civil Suisse. Bd. I. Lausanne et Genève 1922.
Schwabe, M.: Die Körperschaften mit und ohne Persönlichkeit. Basel 1904.
Tuor, P.: Das Schweizeriche Zivilgesetzbuch. 1934.
Wiedemann, C. P.: Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. 1906.
Chironi: Istituzioni di Diritto Civile Italiano. I. 1912.

Choteau: Le Contract d'Association en Italie. Paris 1922.
Ferrara, F.: Teoria delle Persone giuridiche — Il Diritto Civile Italiano. P. 2 Napoli 1923.
— — Trattato di Diritto Civile Italiano, I, 1. 5. Aufl. 1921.
Giorgi, G.: La Dottrina delle Persone giuridiche o Corpi morali. Firenze 1913.
Giovene, A.: Le Associazione di fatto nel Diritto privato. Milano 1914.
Pacifico-Mazzoni: Istituzioni di Diritto Civile Italiano. II, I, 5. A. 1925.
de Ruggiero, R.: Istituzioni di Diritto Civile. I, 4. Messina-Roma 1926.
Salemi, G.: Concetto e Contenuto giuridiche delle Associazione. 1909.
Rivista di Diritto Civile.
Rivista di Diritto Commerciale.

Lebenslauf.

Ich, Johanna Reuper, wurde geboren am 5. Oktober 1911 zu Schweez bei Laage in Mecklenburg als Tochter des Landwirts Heinrich Reuper und seiner Frau Gertrud, geb. Hüter. Ich bin römisch-katholischer Konfession. Mein Abitur machte ich am staatlichen Oberlyzeum zu Rostock in Mecklenburg am 27. Februar 1932. Ich studierte von Ostern 1932 bis Herbst 1935 Rechts- und Staatswissenschaften in Göttingen. Am 6. Dezember 1935 bestand ich in Celle das Referendarexamen. Am 22. Juni 1937 legte ich die mündliche Dr.-Prüfung ab. Herr Professor Kunkel stellte das Thema zu meiner Arbeit und gab mir wertvolle Anregungen, für die ich ihm zu Danke verpflichtet bin.